

16. Wahlperiode

Beschlüsse zu Petitionen

Inhalt:

16-P-2014-07893-00Denkmalpflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Recklinghausen gegenüber dem Petenten am 28.04.2016 eine Duldungsverfügung erlassen hat, wonach sie auf ein ordnungsbehördliches Einschreiten gegen das Werkstattgebäude für die Dauer der Führung des Restaurationsbetriebs im Namen des Petenten verzichtet.

Eine nachträgliche Legalisierung der im Jahre 1998 durchgeführten Baumaßnahmen kann nicht losgelöst vom Bestandsschutz des Werkstattgebäudes betrachtet werden. Aufgrund der unterschiedlichen gutachterlichen Aussagen kann die Frage im Petitionsverfahren, ob im vorliegenden Fall durch die durchgeführten Baumaßnahmen der Bestandsschutz des Werkstattgebäudes verloren gegangen ist, nicht abschließend geklärt werden. Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent sowohl gegen die seinerzeit gegen ihn erlassene Ordnungsverfügung vom 17.03.2014, als auch gegen die Duldungsverfügung vom 28.04.2016 Klage erhoben hat. Der Ausgang der verwaltungsgerichtlichen Verfahren bleibt abzuwarten. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine Entscheidungen von Richterinnen und Richtern überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Laut Weisung der oberen Denkmalbehörde vom 08.06.2016 ist nach der vorläufigen Unterschutzstellung das denkmalrechtliche Unterschutzstellungsverfahren für das Objekt durch Neueintragung in die Denkmalliste nach § 3 des Denkmalschutzgesetzes mit erweitertem Schutzzumfang bis zum 15.11.2016 abzuschließen. Eine Listeneintragung durch die Untere Denkmalbehörde bei der Stadt Recklinghausen hat, da die Sachverhaltsaufklärung abgeschlossen ist und eine Vorlage für die Denkmalwertbegründung bereits existiert, nach Beteiligung der eventuell zuständigen kommunalen Gremien kurzfristig innerhalb der von der Aufsichtsbehörde gesetzten Frist zu erfolgen.

16-P-2014-08852-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und am 03.11.2016 einen Erörterungstermin durchgeführt.

Der Ausschuss anerkennt die sehr guten Integrationserfolge des Petenten und die positive Integrationsprognose. Er befürwortet die im Erörterungstermin skizzierte Vorgehensweise zur Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Dem Petenten ist zunächst zu raten, in der Botschaft von Guinea unter Vorlage seiner Geburtsurkunde einen Reisepass zu beantragen. Anschließend besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG bei der Ausländerbehörde zu stellen.

16-P-2015-12196-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und am 09.11.2016 einen Erörterungstermin durchgeführt.

Es ist dem Petenten zu raten, seiner Passpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Passgesetzes nachzukommen und die Botschaft Eritreas aufzusuchen. Auf den Umstand, dass der Petent bei der Beantragung seines Passes bei der Botschaft Eritreas eine „Aufbausteuer“ nach eritreischem Recht in Höhe von 2 % seines Netto-Einkommens seit seiner Einreise zahlen soll, hat der Petitionsausschuss aus völkerrechtlichen Gründen keinen Einfluss. Sollte ihm die Passbeschaffung unzumutbar sein, etwa wegen der Höhe der geforderten „Aufbausteuer“, steht es ihm frei, bei der Ausländerbehörde einen Antrag auf Erteilung eines Ausweisersatzes („Passersatzpapier“) zu stellen. Bei weiterhin guter Integrationsprognose besteht überdies die Möglichkeit, zu gegebener Zeit einen Antrag auf Einbürgerung in den deutschen Staatsverband zu stellen.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird gebeten, über den Ausgang des Verfahrens zu berichten.

16-P-2015-12286-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Ausländerbehörde der Petentin eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 des Aufenthaltsgesetzes erteilen wird. Die Petition ist damit erledigt.

16-P-2015-12571-00Bauleitplanung

Das Aufstellen von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen obliegt den Kommunen im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Die Gemeinde hat die Absicht, die bestehende Außenbereichssatzung zu erweitern.

Der Petitionsausschuss hat jedoch nach Prüfung der Sach- und Rechtslage festgestellt, dass die Voraussetzungen zum Erlass bzw. zur Erweiterung der Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) nicht vorliegen. Die Abgrenzung der Satzung kann grundsätzlich nur auf die Ermöglichung einer weiteren Bebauung nach innen abstellen. Dies trifft für den geplanten Erweiterungsbereich nicht zu, da dieser bisher unbebaute landwirtschaftliche Flächen umfasst, die mittels einer festgesetzten Straße neu erschlossen werden sollen. Eine Satzung im Sinne von § 35 Abs. 6 BauGB kann nur für bebaute Bereiche im Außenbereich aufgestellt werden. Außerdem sind lediglich die Entstehung und Verfestigung einer Splittersiedlung und nicht auch deren Erweiterung aus dem Katalog der entgegenstehenden öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB herausgenommen. Eine Ausweitung der Bebauung außerhalb des vorhandenen bebauten Bereichs kann durch eine Außenbereichssatzung nicht begünstigt werden. Aus diesen Gründen ist der in Rede stehende Bereich nicht satzungsfähig im Sinne von § 35 Abs. 6 BauGB.

Sollte die Gemeinde dennoch die von ihr beabsichtigte Satzung rechtswidrig erlassen, ist daraus kein Baurecht abzuleiten. Die Zulassung eines Bauvorhabens im Satzungsbereich wäre nach § 35 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 BauGB zu beurteilen. Dem Vorhaben würde weiterhin der öffentliche Belang nach § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB (Erweiterung einer Splittersiedlung) entgegenstehen. Ein solches Vorhaben wäre somit nicht genehmigungsfähig.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), der Gemeinde mitzuteilen, von einer Erweiterung der in Rede stehenden Außenbereichssatzung abzusehen.

16-P-2015-12946-00Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Anliegen des Petenten intensiv befasst. Er hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft und mit dem Petenten gemeinsam erörtert.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten, eine Verpflichtung zur Verwendung von Sicherheitsglas in allen Glas-Innentüren zu etablieren, sehr gut nachvollziehen. Er hält es für möglich, dass die Umsetzung einer solchen Verpflichtung durch Einführung einer Regelung in die Bauordnung NRW erfolgen kann. Er bittet daher den Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, das Anliegen im Rahmen der Novellierung der Bauordnung zu prüfen.

Die Petition wird an den Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr als Material überwiesen. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

16-P-2016-00264-01Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-04918-01Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat die erneute Eingabe sowie die dieser zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage nochmals geprüft. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Die Petentin hat ihr Vorbringen weder durch Einreichen von Unterlagen noch durch Vorlage anderer Nachweise über das derzeitige Einkommen (bzw. Vermögen) belegt oder bestätigt. Dies gilt auch und noch mehr für die monatlichen Aufwendungen zum Lebensunterhalt samt eventueller besonderer

Ausgaben. Hierzu liegen keinerlei nachvollziehbare Angaben bzw. Nachweise vor.

Auch sind die Voraussetzungen für einen Verzicht bzw. Forderungserlass weiterhin nicht gegeben.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.10.2016.

16-P-2016-06397-01 Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss verweist zunächst auf seine Beschlüsse vom 24.03.2015 und 19.01.2016. Er hat sich mit der Sach- und Rechtslage erneut umfassend befasst.

Die vom Petenten angestrebte Hospitation bei Europol konnte bislang nicht stattfinden, da der Petent Rechtsmittel gegen die Disziplinentcheidung eingelegt hat und in der Zwischenzeit ein weiteres Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet wurde.

Der Ausschuss anerkennt die umfangreichen Bemühungen der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), dem Petenten den gewünschten Neuanfang zu ermöglichen und bedauert, dass der Petent die Möglichkeit eines beruflichen Neuanfangs bei der Polizeibehörde Bochum nicht genutzt hat.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit mehr, für den Petenten in dieser Angelegenheit weiter tätig zu werden.

16-P-2016-07161-01 Rundfunk und Fernsehen

Der Petent ist unter der von ihm angegebenen Anschrift unbekannt.

Der Petitionsausschuss sieht die Angelegenheit daher als erledigt an.

16-P-2016-09863-01 Selbstverwaltungsangelegenheiten

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des

Petitionsausschusses vom 07.07.2015 verwiesen.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

16-P-2016-10922-01 Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss nimmt die nachstehend aufgeführten Maßnahmen des Landesamtes für Besoldung und Versorgung (LBV) für die Bearbeitung von Beihilfeanträgen von Menschen in besonders schwierigen Gesundheitssituationen zur Kenntnis.

Danach sind die Verfahrensabläufe des LBV innerhalb der Abteilung Beihilfe wie folgt neu geregelt: Auf Ebene der Sachbearbeitung sind nunmehr feste Zuständigkeiten für diese Fallkonstellationen eingerichtet worden. Die jeweiligen Teamleitungen werden stets beteiligt, so dass auch eine Bearbeitung im Vertretungsfall sichergestellt ist.

Insgesamt ca. 50 Beschäftigte (Teamleitungen und Vertretungen) werden im Hinblick auf die erforderlichen psychosozialen Kompetenzen in entsprechenden Seminaren geschult. Die Schulungsdauer beträgt zwei Tage. Zwei Veranstaltungen finden noch in 2016, zwei weitere Anfang 2017 statt.

16-P-2016-11714-01 Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 04.08.2015 verbleiben.

16-P-2016-11928-01 Sozialhilfe Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage erneut eingehend befasst. Er

kommt zu dem Ergebnis, dass die Vorgehensweisen des Landrats des Kreises Steinfurt als zuständigem Träger der Sozialhilfe den Besonderheiten dieses Einzelfalles umfassend Rechnung tragen und rechtlich nicht zu beanstanden sind. Diese wurden bereits in zwei Entscheidungen durch das Sozialgericht Münster bestätigt.

Dem Petenten kann daher nur wieder empfohlen werden, sich bezüglich seiner Anliegen konstruktiv zu verhalten und mit dem Landrat des Kreises Steinfurt kooperativ zusammenzuarbeiten, um für die täglich benötigten Hilfestellungen bedarfsgerechte Lösungen zu finden.

16-P-2016-11941-01

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-12011-01

Psychiatrische Krankenhäuser Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Er hat von Inhalt und Gang des Verfahrens 411 Js 20/12 der Staatsanwaltschaft sowie den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft das Verfahren eingestellt hat und die hiergegen gerichtete Beschwerde ohne Erfolg geblieben ist.

Weiterhin hat er zur Kenntnis genommen, dass dem zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft eine von ihm getätigte Äußerung dahingehend, der Petent müsse demnächst längere Zeit in der Psychiatrie verbringen, nicht erinnerlich ist und der Dezernent eine solche auch für ausgeschlossen hält.

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass der Petent im Rahmen der Unterbringungsverfahren jeweils richterlich angehört worden ist (Art. 103 Abs. 1 des Grundgesetzes). Er hat ferner zur Kenntnis genommen, dass das Landgericht inzwischen über die Beschwerde des Petenten entschieden hat und die Direktoren der

Amtsgerichte durch den Präsidenten des Landgerichts veranlasst worden sind, dem Petenten die erbetenen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dem Anliegen des Petenten ist insoweit entsprochen.

Im Übrigen ist es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, deren Sachbehandlung und Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die Beschwerde des Petenten gegen die behandelnden Ärzte hat sich ausweislich zwei eingeholter Stellungnahmen der zuständigen Ärztekammer nicht als begründet erwiesen.

Die Petition ist erledigt.

16-P-2016-12519-01

Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat sich erneut mit dem Anliegen des Petenten befasst. Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage ist es dem Petitionsausschuss nicht möglich, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

Der Grad der Behinderung ist nach den bisher vorliegenden Unterlagen mit 90 zutreffend bewertet. Die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Ausweismerkmale „aG“, „B“ und „RF“ werden danach vom Petenten weiterhin nicht erfüllt.

Der Ausgang des Widerspruchsverfahrens bleibt nun abzuwarten.

16-P-2016-12825-02

Ausländerrecht

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 30.08.2016 und 27.09.2016 verbleiben.

16-P-2016-12932-01

Ausländerrecht

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des

Petitionsausschusses vom 30.08.2016 verwiesen.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

16-P-2016-12987-00

Beamtenrecht Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv über die in der Petition vorgetragene Sachverhalte, die inzwischen drei Jahre zurückliegen, unterrichtet.

Er hat sich davon überzeugt, dass die Bezirksregierung den Beschwerden des Petenten in der gebotenen Art und Weise nachgegangen ist und versucht hat, die Situation – auch durch Gespräche mit allen Beteiligten - zu entschärfen.

Die Bezirksregierung ist ihrer Fürsorgepflicht in vollem Umfang nachgekommen, indem sie eine Versetzung des Petenten aus dienstlichen Gründen an ein anderes Berufskolleg veranlasst hat. Dem Petenten wurde somit die Gelegenheit gegeben, einen beruflichen Neuanfang zu starten und die in Rede stehenden Vorfälle an dem früheren Berufskolleg „hinter sich zu lassen“. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent seitdem in einem ruhigen und störungsfreien Umfeld unterrichtet.

Die Petition ist damit erledigt.

Der Petent erhält je eine Kopie der Stellungnahmen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 07.04.2016 und 26.09.2016.

16-P-2016-13062-00

Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Da der infrage stehende Wagen inzwischen beseitigt wurde, sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Das Vorgehen der Stadt Duisburg ist nicht zu beanstanden. Eine Aufforderung an den Halter des Fahrzeugs zur Entfernung unter Fristsetzung nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung in Verbindung mit dem Straßen- und Wegegesetz NRW war

rechtlich nicht zulässig, da das Fahrzeug auf einem Privatgrundstück abgestellt war.

Auch ein Einschreiten auf der Grundlage des Ordnungsbehördengesetzes NRW war nicht möglich, da von dem Fahrzeug keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausging. Eine Überprüfung des Bürger- und Ordnungsamts vor Ort hat ergeben, dass das Fahrzeug weder Flüssigkeiten verlor noch von ihm Gesundheitsgefahren ausgingen.

Zum Anliegen des Petenten, dass eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden möge, die die Entfernung von Schrottautos von Privatstraßen und Privatparkplätzen ermöglicht, wenn sich die Anwohner von diesen gestört fühlen, ist anzumerken, dass dies sowohl einen Eingriff in das verfassungsrechtlich verbürgte Eigentumsrecht des Grundstücksinhabers als auch einen Eingriff in das Eigentumsrecht des Fahrzeuginhabers darstellen würde. Ein solcher Eingriff in die verfassungsrechtlich verbürgte Eigentumsgarantie des Art. 14 des Grundgesetzes ist nur unter engen Voraussetzungen möglich. Gesetze, die einen solchen Eingriff ermöglichen, müssen verhältnismäßig sein und damit die zu schützenden Interessen der Eigentümer und die öffentlichen Interessen in ein ausgewogenes Verhältnis bringen und einen gerechten Ausgleich vornehmen.

Es bestehen gesetzliche Grundlagen, die ein Einschreiten der Ordnungsbehörden ermöglichen. Die Schaffung einer weiteren gesetzlichen Grundlage, die lediglich an eine optische Beeinträchtigung der Anwohner anknüpfen würde, würde dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht genügen. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht daher nicht.

16-P-2016-13419-00

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss kommt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage zu dem Ergebnis, dass § 6 Abs. 3 Buchst. c) der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf rechtswidrig ist. Zunächst stellt sich bereits die Frage, ob es überhaupt zulässig ist, dem Bürgermeister durch Satzung ein Vorprüfungsrecht einzuräumen, so dass Eingaben nach § 24 der Gemeindeordnung (GO) erst gar nicht den Rat erreichen. Dies ist gerichtlich noch nicht entschieden. Das OVG NRW hat in seinem Beschluss vom 25.03.2015 klargestellt, dass die Behandlung aller Eingaben grundsätzlich der angegangenen

Stelle obliege. Der Rat könne allerdings gemäß § 24 Abs. 1 S. 3 GO die Erledigung der Eingaben einem Ausschuss übertragen. Ob dagegen die Hauptsatzung dem Bürgermeister die Befugnis übertragen könne, Eingaben schon im Vorfeld auszusondern, hat das Gericht offen gelassen. Die Regelungen des § 6 Abs. 3 sind insofern, sollte es zu einer gerichtlichen Überprüfung kommen, mit einem rechtliche Risiko behaftet.

Soweit jedoch „einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung“ gänzlich der Befassung durch den Rat entzogen werden, verstößt dies gegen § 24 GO. In diesem ist eine derartige Beschränkung des Eingaberechts in keiner Weise enthalten. Auch die Regelung des § 6 Abs. 10 der Hauptsatzung, nach der der Bürgermeister dem Rat einmal im Jahr über die zurückgewiesenen Bürgeranträge berichtet, führt zu keiner anderen Betrachtung. Zum einen ersetzt ein Bericht nicht die Befassung des Rates und zum anderen hat der Bürger einen Anspruch auf eine möglichst zeitnahe Behandlung seiner Eingabe. Auch der Verweis auf das übliche Beschwerdemanagement der Verwaltung kann den Anspruch aus § 24 GO nicht beschränken.

Soweit nach § 6 Abs. 3 Buchst. d) der Hauptsatzung Eingaben, die als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, ohne Beratung direkt vom Bürgermeister zurückzugeben sind, ist darauf zu verweisen, dass ein Ausschluss aus Gründen der rechtsmissbräuchlichen Inanspruchnahme allenfalls in den von der Rechtsprechung entwickelten Fallgruppen zulässig sein dürfte. Als rechtsmissbräuchlich werden folgende Fallgruppen angesehen: Masseneingaben, wiederholte Inanspruchnahme in derselben Angelegenheit ohne Änderung der Sach- oder Rechtslage, dem Bürger geht es um persönlichen Affront gegen den Bürgermeister oder andere kommunalpolitische Mandatsträger.

Darüber hinaus ist auch § 6 Abs. 7 der Hauptsatzung unvereinbar mit § 24 GO. Durch die Überwälzung der Kosten ab dem vierten Bürgerantrag wird das Bitt- und Beschwerderecht des § 24 GO durch die Hauptsatzung eingeschränkt. Dies geschieht ohne Berücksichtigung des persönlichen Anwendungsbereichs, gilt also beispielsweise auch für mittellose Bürger oder Minderjährige. Eine derartige Regelung ist auch nicht durch einen Anstieg von Bürgeranträgen zu rechtfertigen. Darüber hinaus ist der Regelung entgegenzuhalten, dass sie das Ziel hat, über die Abwälzung von Kosten Bürger dazu

anzuhalten, nicht mehr als drei Eingaben pro Ratssitzung einzureichen. Diese Verknüpfung ist unzulässig, da sich eine zahlenmäßige Beschränkung aus § 24 GO nicht entnehmen lässt.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) hat mit Erlass vom 19.05.2016 dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises aufgegeben, die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen.

Der Petitionsausschuss bittet das MIK, ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2016-13444-01 Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über die erneute Eingabe des Petenten unterrichtet.

Einen Anlass zu Maßnahmen sieht er nicht.

Er verweist auf die Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 05.10.2016, von der der Petent eine Kopie erhält.

16-P-2016-13537-00 Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat die Petition zur Kenntnis genommen.

Aufgrund seiner Aufgaben und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

Die Petition wurde den Fraktionen des Landtags bekanntgegeben.

16-P-2016-13565-00 Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Nachdem die Rente, die der Petent bezieht, zum 01.07.2016 erhöht wurde und sich dadurch der Anspruch auf Grundsicherung entsprechend verringerte, ist es der Stadt Köln als Träger der Sozialhilfe nicht mehr möglich, die Miete in bisheriger Höhe und in vollem Umfang an den Vermieter zu überweisen. Der Leistungsanspruch reicht lediglich aus, um die Kosten der Krankenversicherung, der Energieversorgung und eines Teils der Miete zu begleichen. Der Petent muss damit einen entsprechenden Eigenanteil tragen, den er an den Vermieter zu zahlen hat. Die Stadt Köln überweist einen anteiligen Beitrag zur Miete direkt an den Vermieter. Die Differenz ist vom Petenten selbst zu zahlen. Damit ist dem Wunsch des Petenten hinsichtlich der Zahlungsweise entsprochen.

Die Beiträge an die Krankenkasse werden derzeit in tatsächlicher Höhe von der Stadt Köln überwiesen. Sofern offene Zahlungen angemahnt werden, handelt es sich um Beitragsrückstände bzw. Mahnkosten aus der Vergangenheit. Da der Petent Beitragsänderungen der Krankenkasse nicht immer fristgerecht einreichte, sind von ihm zu vertretende Mahnkosten entstanden, die leistungsrechtlich nicht berücksichtigt werden können.

Weiter hat sich die Stadt Köln bei dem Petenten dafür entschuldigt, dass ihm ein für eine andere Person vorgesehenes Formular zugesandt worden ist. Dies hat jedoch zu keinerlei Konsequenzen für den Petenten geführt.

Im Übrigen entsprechen die Entscheidungen der Stadt Köln als Träger der Sozialhilfe der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

16-P-2016-13595-01

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-13667-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert. Er anerkennt die angesichts der einjährigen Aufenthaltszeit der Petentin bereits jetzt herausragenden Integrationserfolge (erfolgreicher Studienbeginn, Arbeitsaufnahme als

studentische Hilfskraft, Deutschkenntnisse auf B2-Niveau). Angesichts der glaubhaft geschilderten lebensbedrohlichen Situation im Iran befürwortet der Ausschuss den positiven Ausgang eines Asylverfahrens. Es steht der Petentin frei, sich nach Abschluss des Asylverfahrens erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

16-P-2016-13739-00

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst. Im Erörterungstermin konnte er das Anliegen des Petenten mit diesem und mit Vertretern aller beteiligten Behörden aufgrund guter Vorbereitung und Fachkompetenz umfassend diskutieren.

Er kann die Sorge des Petenten um die Sicherheit des Straßenverkehrs auf der in Rede stehenden Landstraße nachvollziehen. Insbesondere ist er davon überzeugt, dass einzelne Verkehrsteilnehmer, seien es Motorradfahrer oder Autofahrer, die vorgegebene Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h nicht immer einhalten. Dennoch ist er zu der Auffassung gekommen, dass es sich bei dem fraglichen Streckenabschnitt um eine der Planung entsprechend funktionierende Landstraße handelt.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass eine weitere Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h weder durch die Aufstellung einer Ortstafel (Verkehrszeichen 310/311), noch durch die Aufstellung eines „Zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h“-Schildes (Verkehrszeichen 274) realisiert werden kann. Einerseits ist die für eine Ortschaft erforderliche geschlossene Bebauung nicht gegeben. Die außerorts liegenden wenigen anliegenden Grundstücke werden überwiegend nicht von der Landstraße, sondern durch indirekte Erschließungsstraßen angebunden. Andererseits ist der Ausschuss überzeugt, dass eine erhebliche Gefahrenlage, wie sie für das Aufstellen eines Geschwindigkeitsbegrenzungsschildes nach § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrsordnung erforderlich wäre, derzeit nicht gegeben ist. Er hat erkannt, dass ein Unfallschwerpunkt hier gerade nicht vorliegt, die Verkehrsbelastung vergleichsweise gering ist, die Straße gut einsehbar und der Ausbauzustand ausreichend scheint.

Angesichts der Rechtslage sieht der Ausschuss derzeit keine Möglichkeit, im Sinne des Anliegens des Petenten tätig zu werden. Die einschlägigen gesetzlichen Regelungen räumen der Verwaltung im vorliegenden Fall keinen Handlungsspielraum ein. Umso mehr nimmt der Ausschuss daher erfreut zur Kenntnis, dass die Vertreter der Stadt und des Landesbetriebs Straßen NRW ihre Bereitschaft signalisiert haben, die Situation der Gehwege längs der Landstraße im in Rede stehenden Streckenabschnitt zu überprüfen und hier vorbehaltlich der gesetzlichen Schranken für eine dauerhafte, angemessene Befestigung zu sorgen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) um einen ergänzenden Bericht zum Zustand der Gehwege bis zum 30.03.2017.

16-P-2016-13745-00 Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage intensiv geprüft.

Er kann die für den Petenten unbefriedigende Situation, dass dieser trotz gerichtlicher Feststellung eines bestehenden Schmerzensgeldanspruchs für eine in Ausübung des Dienstes erlittene Körperverletzung diesen mangels wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Schädigers nicht realisieren und so Kompensation erfahren kann, verstehen und nachvollziehen. Den vom Kläger begehrten Eintritt des Landes kann der Petitionsausschuss allerdings nicht mit einer diesbezüglichen unmittelbaren Empfehlung an die Landesregierung unterstützen, da die geltende Rechtslage in Nordrhein-Westfalen eine derartige Inanspruchnahme nicht vorsieht.

Vor dem Hintergrund, dass mit Bayern, Hessen und Schleswig-Holstein bereits mehrere Bundesländer eine derartige Erfüllungsübernahme des Dienstherrn vorsehen und auch der Bund die Einführung einer solchen Regelung durch Änderung des Bundesbeamtengesetzes beabsichtigt, hält der Petitionsausschuss es für geboten und erforderlich, dass auch die nordrhein-westfälischen Beamten durch eine derartige der Fürsorgepflicht des Dienstherrn entspringende Regelung geschützt werden.

Der Petitionsausschuss überweist die Petition daher als Material an den Innenausschuss und den Rechtsausschuss.

16-P-2016-13768-00 Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Petition und die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage intensiv geprüft.

Er stellt fest, dass durch die trotz eindeutiger Bitte des Petitionsausschusses, das Petitionsverfahren abzuwarten, durchgeführte Abschiebung der Petenten dem Ausschuss die Möglichkeit genommen wurde, die Petition umfassend zu prüfen. Er stellt weiter fest, dass auch die erst späte Inkennnissetzung des Petitionsausschusses von der Abschiebungsabsicht der Stadt zu diesem Ergebnis beigetragen hat.

Der Petitionsausschuss erwartet zukünftig durch das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) eine frühzeitige Information, da sich herausgestellt hat, dass das übliche „Dienstwegverfahren“ über die Bezirksregierung ursächlich für die eingetretene zeitliche Verzögerung verantwortlich ist.

Der Petitionsausschuss nimmt daher positiv zur Kenntnis, dass die Stadt erklärt hat, zur Vermeidung solcher Konstellationen Abschiebungsankündigungen künftig doppelt, d. h. einmal auf dem Dienstweg und einmal an den Petitionsausschuss unmittelbar, übermitteln zu wollen.

Vor dem Hintergrund, dass die Petenten, was ausweislich der Verhandlungsniederschrift vom 21.04.2016 auch aktenkundig und damit der Stadt bekannt war, grundsätzlich zur freiwilligen Ausreise bereit waren, ersucht der Petitionsausschuss das MIK dringend, die Kosten des Abschiebeverfahrens nur in der Höhe gegen die Petenten festzusetzen, die im Fall einer freiwilligen Ausreise entstanden wären, im Übrigen auf die Kosten zu verzichten.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Ausländerbehörde die Prüfung der dreißigmonatigen Einreisesperre nach unten zu korrigieren.

16-P-2016-13774-00Straßenverkehr

Der in Rede stehende Weg erschließt das Grundstück des Petenten und ein bebautes Grundstück auf der gegenüberliegenden Seite.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage kommt der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass die Öffnung des Wegs für den allgemeinen Verkehr aufgrund des schlechten Fahrbahnzustands aus Verkehrssicherheitsgründen bedenklich ist. Dieser stellt eine potentielle Unfallgefahr dar. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), der Gemeinde aufzugeben, die Öffnung des in Rede stehenden Wegs für den allgemeinen Verkehr zu unterbinden. Mit der K 59 steht für den allgemeinen Verkehr eine Alternativstrecke zur Verfügung.

16-P-2016-13776-00Denkmalpflege

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass es sich bei den von der Petentin genannten Gebäuden nicht um Denkmäler im Sinne des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes handelt. Außerdem führt eine mögliche Einstufung als erhaltenswerte Bausubstanz nicht zu einer Erhaltungsverpflichtung seitens des Eigentümers, in diesem Fall der Stadt Höxter.

Es steht der Stadt frei, im Rahmen der einschlägigen planungs- und baurechtlichen Vorschriften die Flächen zu beplanen und entsprechend neu zu bebauen. Ein Fehlverhalten der Behörden kann nicht festgestellt werden. Daher sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2016-13779-00Bodenordnung

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt den Gemeinden im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Für Bauleitplanverfahren gibt

es rechtliche Vorgaben, die beachtet werden müssen. Die Belange des Landschafts- und Immissionsschutzes müssen ebenso Gegenstand der Planverfahren sein wie wasser- oder bodenschutzrechtliche Belange oder solche des Denkmalschutzes. Die öffentlichen und privaten Interessen sind zu ermitteln, zu bewerten und mit denen des Vorhabens abzuwägen. Auch die vom Petenten angesprochenen Belange sind von der Gemeinde zu beachten bzw. in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgang des Bebauungsplanverfahrens ist derzeit noch offen. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage und des bisherigen Ablaufs des Bebauungsplanverfahrens werden keine Anhaltspunkte gesehen, das bisherige Handeln der Gemeinde zu beanstanden.

Seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die Einleitung der Umlegung hat der Petent zurückgezogen. Wenn der Bebauungsplan rechtswirksam wird, werden dessen Festsetzungen Grundlage des Umlegungsverfahrens und können vom Umlegungsausschuss nicht in Frage gestellt werden. Der Umlegungsausschuss entscheidet nach seiner freien, aus den gesamten Verhandlungen und Ermittlungen gewonnenen Überzeugung und ist an Weisungen nicht gebunden. Sollten sich letztlich im laufenden Umlegungsverfahren keine einvernehmlichen Regelungen finden, werden die zu treffenden Regelungen wie zum Beispiel Flächenzuteilungen und Ausgleichszahlungen im Einzelnen im Umlegungsplan festgesetzt. Vor dem Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans muss jedoch der Bebauungsplan in Kraft getreten sein. Dem Petenten steht dann auch gegen den Umlegungsplan der Rechtsweg offen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2016-13795-01Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat die erneute Eingabe des Petenten geprüft.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass seine Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind dem Petenten gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des

Petitionsausschusses im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen.

Da der Petent gegen den ablehnenden Bescheid des Landrats des Hochsauerlandkreises vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg fristgerecht Klage erhoben hat, wird er gebeten, den Fortgang des Verwaltungsstreitverfahrens abzuwarten.

Im Übrigen unterliegen gerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung gemäß Artikel 97 des Grundgesetzes der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht Arnsberg und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-13805-00 Beamtenrecht

Der Petent hat zutreffend die fehlerhafte und zeitverzögerte Berechnung der Abrechnung der Mehrarbeit seiner nicht in Anspruch genommenen Altersermäßigung durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) bemängelt.

Die Angelegenheit wurde daher von der Bezirksregierung erneut aufgegriffen und das LBV gebeten, die fehlerhafte Abrechnung zu korrigieren. Dieses hat eine Abschlagszahlung geleistet. Den Restbetrag erhält der Petent mit den November-Bezügen ausgezahlt. Eine vom Petenten behauptete „finanzielle Diskriminierung von Vollzeitkräften im Vergleich zu Teilzeitkräften“ ist nicht zu erkennen.

Der Petent erhält Kopien der Stellungnahmen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 24.08. und 13.10.2016.

Die in der Zwischenzeit eingegangenen weiteren Schreiben des Petenten werden in einem Folgepetitionsverfahren noch geprüft.

16-P-2016-13827-00 Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Petition und die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage umfassend informiert.

Angesichts der Tatsache, dass einerseits der Petent sich sowohl bezüglich des Zeitraumes des Freistellungsjahres als auch hinsichtlich der Länge der Ansparszeit bzw. Freistellung flexibel zeigt und andererseits die Situation an der JVA Aachen grundsätzlich günstig ist, da dort nach Auskunft des Justizministeriums (JM) sowohl Krankenstand als auch Mehrarbeit unter dem Durchschnitt sind, ist der Petitionsausschuss zuversichtlich, dass es zwischen dem Petenten und der Anstaltsleitung zu einer einvernehmlichen Lösung und einer Gewährung des Sabbatjahres kommen wird. Der Petent und die Anstaltsleitung werden dazu weitere Gespräche führen.

Losgelöst vom Einzelfall wird die erklärte Bereitschaft des Ministeriums begrüßt, Modelle zu entwickeln, die eine Inanspruchnahme der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit eines Sabbatjahres auch durch Angehörige des allgemeinen Vollzugsdienstes erleichtern sollen.

Das Justizministerium wird gebeten, bis zum 01.03.2017 über den Fortgang des Verfahrens und die Ergebnisse der Gespräche zwischen Petent und Anstaltsleitung zu berichten.

Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid.

16-P-2016-13831-01 Bauordnung

Die Beschwerde des Petenten ist berechtigt, erfordert aber nicht zwangsläufig bauordnungsrechtliche Maßnahmen.

Bei der Errichtung von Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen ist gemäß § 9 Abs. 2 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) eine ausreichende Spielfläche für Kleinkinder auf dem Baugrundstück bereitzuhalten. Bereithalten im Sinne der BauO NRW heißt, dass die entsprechende Grundstücksfläche dauerhaft von anderen Nutzungen freizuhalten ist, um bei Bedarf jederzeit eine Spielfläche einrichten zu können. Da die für die in Rede stehenden

Gebäude als Spielplatz benötigte Fläche nicht auf dem Baugrundstück selbst bereitgehalten werden kann, wurde sie durch Baulast gesichert. Der baulastgebende Eigentümer ist verpflichtet, die Errichtung und Nutzung eines Spielplatzes auf dem Baulastgrundstück zuzulassen. Dieser nutzt jedoch einen Teil der bereitzustellenden Fläche zum Abstellen von Kraftfahrzeugen mit der Folge, dass nicht mehr ausreichend Spielfläche für Kleinkinder zur Verfügung steht. Damit liegt zwar ein baurechtlicher Verstoß vor, der aber aus Sicht der Bauaufsichtsbehörde kein unmittelbares Einschreiten erfordert, da aufgrund der aktuellen Meldedaten im Augenblick kein Bedarf für die Einrichtung einer Kinderspielfläche bestehe und somit derzeit von ordnungsbehördlichen Maßnahmen abgesehen werden könne. Sobald diesbezüglich eine Veränderung eintritt, wird sie auf Antrag geeignete Maßnahmen gegenüber dem baulastgebenden Eigentümer ergreifen.

Die Bauaufsichtsbehörde kann in ordnungsrechtlichen Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen darüber entscheiden, ob und mit welchen Mitteln sie gegen unrechtmäßige Zustände einschreitet. Es ist anhand der vorliegenden Informationen nicht zu erkennen, dass die Behörde im vorliegenden Fall ihr Ermessen fehlerhaft ausgeübt hat.

Im Übrigen bleibt es der Wohnungseigentümergeinschaft unabhängig von bauordnungsrechtlichen Maßnahmen unbenommen, gegen die sich aus der Baulast ergebene Zuwiderhandlung des baulastgebenden Eigentümers zivilrechtlich vorzugehen.

Bezüglich der vom Petenten vorgetragene Nutzungsänderung eines Gemeinschaftsraums liegen der Bauaufsichtsbehörde auch nach einer örtlichen Kontrolle keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-13844-01 Kommunalabgaben

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass seine Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden

wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein darüber hinausgehender Anspruch auf Begründungen von Beschlüssen des Parlaments in Verfahren nach Artikel 17 des Grundgesetzes ist nach den durch Literatur und Rechtsprechung gefestigten Grundsätzen des Petitionsrechts nicht vorgesehen.

16-P-2016-13880-00 Eisenbahnwesen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv auseinandergesetzt. Er konnte sich vor Ort ein Bild von dem Bahnhof und der Umgebung machen und mit den Petenten und allen beteiligten Stellen die Lage erörtern.

Der Petitionsausschuss kann den Wunsch der Petenten, die sich stellvertretend für die Bürger des Ortsteils dafür stark machen, den in Rede stehenden Bahnhof barrierefrei zu gestalten, gut nachvollziehen. Hierfür sprechen neben vielen weiteren Gründen sowohl die Tatsache, dass es sich bei dem Bahnhof um die letzte im Tarifgebiet des Verkehrsverbunds liegende Station handelt, als auch die Prognose, dass wegen des demographischen Wandels in Zukunft generell mehr Menschen auf barrierefreie Zugänge angewiesen sind, sowie die Tatsache, dass in dem Ortsteil Institutionen der Lebenshilfe und der Jugendbildung ansässig sind, für deren Besucher ein barrierefreier Zugang notwendig sein kann.

Der Petitionsausschuss bedankt sich deshalb bei den Teilnehmern an dem Erörterungstermin für die konstruktive Haltung und begrüßt die Bereitschaft aller Beteiligten, sich für eine zukünftige Barrierefreiheit einzusetzen. Insbesondere begrüßt er die Bereitschaft der Vertreterin der Stadt, sich dafür einzusetzen, dass die Stadt Anfang 2017 eine Machbarkeitsstudie in Auftrag geben wird, in der mögliche Varianten zur barrierefreien Umgestaltung des Bahnhofs dargestellt und bewertet werden. Der mit der Petition befasste Berichterstatter im Petitionsausschuss wird sich zur Unterstützung sowohl mit dem Oberbürgermeister als auch mit dem Kämmerer der Stadt in Verbindung setzen. Im nächsten Schritt hat sich die Vertreterin der DB Station und Service dankenswerterweise bereit erklärt, die weiteren Planungen mit allem möglichen Sachverstand zu unterstützen. Hierzu möchte der Petitionsausschuss ausdrücklich das Angebot aufgreifen, dass

diese die Anmeldung zu einem geeigneten Förderprogramm bei der Vertreterin des VRR vornehmen wird. Er begrüßt die Zusage, dass die Anmeldung hinsichtlich aller denkbaren Fördermöglichkeiten wohlwollend geprüft werde.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) um einen Sachstandsbericht zum weiteren Verfahren bis zum 30.03.2017.

16-P-2016-13894-00

Bauleitplanung

Bodenordnung

Die Gemeinde Wachtberg berichtet, dass es ihr trotz intensiver Bemühungen bis heute nicht möglich gewesen sei, den entsprechenden Grunderwerb zu tätigen, um die beschlossene Ausgleichsmaßnahme umsetzen zu können.

Sie beabsichtigt, zeitnah einen Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans „Om Dönz“ zu fassen, um eine erneute Ermittlung des naturschutzrechtlichen Ausgleichserfordernisses vorzunehmen sowie eine entsprechende umsetzbare Ausgleichsmaßnahme festzusetzen. Die mit dem Erschließungsträger vertraglich vereinbarte und geleistete Zahlung in Höhe von 15.000 Euro ist für Ausgleichsmaßnahmen zweckgebunden und wird nach Aussage der Gemeinde auch dafür verwendet werden.

Im Übrigen ist nach den vorgelegten Unterlagen das Erschließungsgebiet mit Wohnbebauung und Erschließungsanlagen auf der Grundlage der Bebauungsplanfestsetzungen und des im Jahr 2002 mit dem Erschließungsträger geschlossenen Erschließungsvertrags realisiert worden. Einwände bezogen auf die Erschließungsflächen sind seinerzeit in den Bebauungsplanverfahren nicht vorgetragen worden. Entsprechende Regelungen wurden (auch mit dem Petenten) vertraglich vollzogen.

Der Petitionsausschuss sieht hier keine sachliche Grundlage für den Vorwurf des Petenten.

16-P-2016-13915-01

Frauen

Der Ausschuss weist daraufhin, dass bereits nach Eingang der ersten Petition in gleicher

Angelegenheit die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA) Maßnahmen veranlasst hat, mit dem Ziel, bei den landesunmittelbaren Krankenkassen darauf hinzuwirken, dass für die Zukunft alle in Frage kommenden Versicherten vor einem Wechsel in die private Krankenversicherung umfassend über die möglichen Folgen des Systemwechsels - auch im Hinblick auf eine spätere Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentnerinnen und Rentner - aufgeklärt werden.

Insofern wurde dem Anliegen der Petentin teilweise bereits abgeholfen.

Für alle anderen vorgetragenen Anliegen wird erneut darauf verwiesen, dass dafür der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zuständig ist.

16-P-2016-13925-00

Krankenhäuser

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er spricht dem Petenten und seiner Familie sein Beileid zum Tod der Ehefrau aus.

Die Überprüfung der Beschwerden des Petenten durch die Landesregierung (Justizministerium; Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) hat ergeben, dass weder die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung zu beanstanden ist, noch aus krankenhausaufsichtsrechtlicher Sicht Verstöße festgestellt werden konnten.

Wie bereits die Generalstaatsanwaltschaft festgestellt hat, ist nach dem Tode der Ehefrau vor mehr als drei Jahren nicht mehr aufklärbar, ob die verabreichten Medikamente ursächlich für den Todeseintritt gewesen sind.

Der Ausschuss sieht keine Möglichkeit, die vorgetragenen Beschwerden weitergehend zu überprüfen.

16-P-2016-13929-00Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert und am 03.11.2016 einen Erörterungstermin durchgeführt.

Er befürwortet den im Erörterungstermin erarbeiteten Vorschlag, dem Sohn der Petentin ein auf Dauer angelegtes, niederschwelliges Unterstützungsangebot in Form eines Ansprechpartners in der Schule zur Verfügung zu stellen. Der Ausschuss hält es für zweckmäßig, dass der Sohn der Petentin bei der Auswahl dieses Ansprechpartners involviert wird, um von vornherein eine vertrauensvolle Basis für die zukünftige Zusammenarbeit zu schaffen. Der Ausschuss begrüßt weiterhin die Bestrebungen der Petentin, für Ihren Sohn einen neuen Integrationshelfer zu engagieren.

16-P-2016-13935-00Immissionsschutz; Umweltschutz

Für die vom Petenten vorgetragene erheblichen Lärmbelastungen sowie gesundheitsschädigenden Wirkungen durch die Veranstaltung des Sportbundes gibt es aufgrund der Auflagen aus der Genehmigung und den Lärmmessungen während der Veranstaltung keine Anhaltspunkte.

Die Beschwerdeschreiben des Petenten sind von der Stadt Oberhausen beantwortet worden.

Ein Anlass, die Vorgehensweise der Stadt Oberhausen zu beanstanden, hat sich nicht ergeben.

16-P-2016-13969-00Rundfunk und FernsehenDatenschutzMeldewesen

Soweit in der Petition erneut Kritik am Datenschutz beim Beitragsservice und am öffentlich-rechtlichen Rundfunk vorgetragen wird, verweist der Petitionsausschuss auf seine Beschlüsse vom 14.01.2014 und 12.08.2014, bei denen es im Wesentlichen verbleiben muss.

Zu seinem weiteren Vortrag im Zusammenhang mit einer angeblichen Zweitwohnung erhält Herr P. eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 11.10.2016. In diesem Zusammenhang ist seinem Anliegen entsprochen worden.

16-P-2016-13987-00Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petentin sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht aktuell keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) hat dem Petitionsausschuss mitgeteilt, dem Versetzungswunsch der Petentin könne zurzeit nicht entsprochen werden. Der Ausgang des Stellenbesetzungsverfahrens an der Grundschule der Petentin bleibt abzuwarten.

Das MSW hat angekündigt, das laufende Stellenbesetzungsverfahren und das durch einen neuen Antrag einzuleitende Versetzungsverfahren der Petentin begleiten zu wollen.

Die derzeitige Entscheidung der Bezirksregierung Arnsberg entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 25.08.2016.

16-P-2016-13990-00Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Aachen das aufgrund der Strafanzeige eingeleitete Ermittlungsverfahren eingestellt hat.

Die Vorwürfe des Petenten hinsichtlich des Fehlverhaltens von Klinikpersonal haben sich nicht bestätigt.

16-P-2016-14014-00Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und dabei festgestellt, dass ein Teil der auf dem in Rede stehenden Grundstück an den Nachbargrenzen errichteten Nebenanlagen aufgrund der Länge der Grenzbebauung mit § 6 Abs. 11 der Bauordnung nicht vereinbar sind.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die untere Bauaufsichtsbehörde hiergegen die erforderlichen ordnungsbehördlichen Maßnahmen einleitet. Ein offizielles Hinnehmen der illegalen Grenzbebauung würde eine Vorbildwirkung nicht nur für benachbarte Grundstücke, sondern auch für weitere Grundstücke im Zuständigkeitsbereich der unteren Bauaufsichtsbehörde entfalten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) über den Fortgang des Verfahrens zu berichten.

16-P-2016-14036-00JugendhilfeGesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann. Ein Verstoß gegen geltende kinder- und jugendhilferechtliche oder familiengerichtliche Vorgaben konnte nicht festgestellt werden.

Nachdem dem Jugendamt mit der Aufnahme des Kindes im Krankenhaus sowie den damit einhergehenden Umständen gewichtiger Hinweise für eine Kindeswohlgefährdung bekannt geworden sind, war das Jugendamt zum Tätigwerden verpflichtet. Nach fachlicher Beratung sowie einem Gespräch mit der Petentin ist das Jugendamt unter Würdigung der Gesamtumstände zu der Auffassung

gelangt, dass ein akuter Handlungsbedarf besteht. Zum Schutz des Kindes wurde die aus jugendhilferechtlicher Sicht notwendige und opportune Schutzmaßnahme in Form der Inobhutnahme ausgesprochen.

Die bestehende Sorgerechtslage ist durch Beschluss des Familiengerichts geregelt worden. Die gegenwärtigen jugendhilferechtlichen Maßnahmen werden im Einvernehmen mit dem hierfür gerichtlich bestellten Ergänzungspfleger gewährt und sind nicht zu beanstanden.

Die Petentin hat gegen den Sorgerechtsbeschluss des Familiengerichts Beschwerde beim Oberlandesgericht Hamm eingereicht. Das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens ist abzuwarten, wobei eine Überprüfung der gerichtlichen Entscheidungen dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt bleibt. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Jugendamt weiterhin Beratung, Unterstützung und Hilfeleistungen anbietet und mit der Petentin in Kontakt steht.

Die Petition richtet sich auch gegen die vermeintliche Behauptung der behandelnden Ärztin in der Kinderklinik, die Petentin habe in der Schwangerschaft bis zur Geburt ihres Sohnes Drogenmissbrauch begangen.

Der Ausschuss hat sich hierzu von der zuständigen Ärztekammer berichten lassen. Danach kann der von der Petentin erhobene Vorwurf der Falschbehauptung durch die behandelnde Ärztin nicht nachgewiesen werden. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Ärztin im Rahmen einer Risikoeinschätzung des lebensbedrohlichen Zustands des Kindes standardmäßig auch einen möglichen Konsum von bewusstseinsbeeinträchtigenden Substanzen bei der Petentin abgefragt hat. Dies ist nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte für eine ärztliche Berufspflichtverletzung wurden nicht festgestellt.

16-P-2016-14078-00Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-14097-00
Rentenversicherung

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen, die beantragte Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben abzulehnen, entspricht den bisherigen medizinischen Feststellungen. Es bleibt abzuwarten, ob sich im anhängigen sozialgerichtlichen Verfahren, auf das der Petitionsausschuss aufgrund der im Grundgesetz verankerten richterlichen Unabhängigkeit keinen Einfluss nehmen kann, neue Aspekte ergeben, die eine andere Beurteilung erlauben.

16-P-2016-14163-00
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass eine Wohnnutzung auf dem in Rede stehenden Grundstück weder bauplanungs- noch bauordnungsrechtlich zulässig ist. Die Bauaufsichtsbehörde hat zurecht die Wohnnutzung der baulichen Anlage auf dem in Rede stehenden Grundstück untersagt und den Bauantrag zur Wohnnutzung abgelehnt.

Das in Rede stehende Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans, sondern im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 des Baugesetzbuchs (BauGB), wonach die Zulässigkeit einer Wohnnutzung zu beurteilen ist. Danach ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben. Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Die Zulässigkeit eines Bauvorhabens gemäß § 34 Abs. 1 BauGB, das im Blockinneren errichtet werden soll, bestimmt sich dabei nicht nur danach, ob und in welcher Tiefe Gebäude im Blockinneren bereits vorhanden sind und ob es sich dabei um Haupt- oder Nebengebäude handelt, sondern auch vorrangig danach, welche Art der baulichen Nutzung die im Blockinneren vorhandene Bebauung aufweist. Vorliegend sind neben Garagenanlagen ausschließlich gewerbliche Nutzungen vorhanden. Wohnnutzung im Blockinnerenbereich ist somit bauplanungsrechtlich unzulässig.

Die Wohnnutzung ist außerdem bauordnungsrechtlich unzulässig. Gemäß § 48 Abs. 2 der Bauordnung (BauO NRW) müssen Aufenthaltsräume unmittelbar ins Freie führende Fenster von solcher Zahl und Beschaffenheit haben, dass die Räume ausreichend Tageslicht erhalten und belüftet werden können. Die Belüftung von Aufenthaltsräumen, die dem Wohnen dienen, darf grundsätzlich gemäß § 48 Abs. 4 Satz 4 BauO NRW anstelle von nicht zu öffnenden Fenstern durch mechanisch betriebene Lüftungsanlagen gewährleistet werden, wenn wegen der Gesundheit keine Bedenken bestehen und die Lüftungsanlagen der Energieeinsparung dienen. Die bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 48 BauO NRW an notwendige Fenster in Aufenthaltsräumen dienen außerdem der Gewährleistung einer ausreichenden Belichtung, das heißt mit Tageslicht sowie der Möglichkeit der visuellen Teilnahme an der natürlichen und sozialen Umwelt. Die bauliche Anlage verfügt lediglich in der westlichen Außenwand über Fenster- und Türöffnungen. Ansonsten sorgen nur drei Lichtkuppeln im Dach für eine Belichtung der weiteren Räume. Diese reichen jedoch nicht aus. Im Übrigen ist das in Rede stehende Flurstück nicht erschlossen im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW. Außerdem ist kein zweiter Rettungsweg vorhanden gemäß § 17 BauO NRW. Abstandflächenrechtliche Anforderungen, die sich aus § 6 BauO NRW ergeben, werden ebenfalls nicht erfüllt.

16-P-2016-14177-00
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er nimmt davon Kenntnis, dass die Klinik mit dem Petenten in der Zwischenzeit mehrere Gespräche geführt hat. Danach ist der Petent nunmehr damit einverstanden, seine Therapie in der Klinik fortzusetzen. Auch kann ihm das Erreichen weiterer Lockerungsstufen dort ermöglicht werden.

16-P-2016-14694-00
Rechtsberatung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt

unterrichtet. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Das Ergebnis der Prüfung der Beschwerde des Petenten durch die Rechtsanwaltskammer Köln, es bestehe kein Anlass, ein berufsrechtliches Verfahren gegen eine ehemalige Rechtsanwältin des Petenten einzuleiten, ist nicht zu beanstanden. Die Rechtsanwaltskammer hat zutreffend festgestellt, sie habe keine Möglichkeit, den Sachverhalt aufgrund der widerstreitenden Aussagen aufzuklären. Maßnahmen der Staatsaufsicht durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln waren demnach nicht veranlasst.

16-P-2016-14698-00

Abfallwirtschaft Bauordnung

Die Baumaßnahme (Hangaufschüttung an der Nordseite der Halde Prosperstraße) dient dem Zweck, die Halde und die darauf errichtete Skihalle „Alpincenter Bottrop“ zu stabilisieren und dauerhaft standsicher zu machen. Diesbezüglich wurde ein Gutachten erstellt, das im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch die Stadt Bottrop geprüft wurde.

Der dabei vorgesehene Einsatz von Abfällen (Hausmüllverbrennungstasche und Eisensilikatgranulat) stellt nach Bewertung der vor Ort zuständigen Behörden eine Verwertungsmaßnahme dar, die gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz ordnungsgemäß und schadlos erfolgen muss. Bei der Maßnahme handelt es sich nicht um die Errichtung einer Deponie gemäß Deponieverordnung.

Die Einhaltung der Anforderungen an eine ordnungsgemäße und schadloße Verwertung wurde durch die zuständigen Behörden der Stadt Bottrop umfassend geprüft. Durch die vorgesehenen Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen wird danach der Schutz von Boden und Grundwasser gewährleistet.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-14708-00

Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Stadtbetrieb nunmehr beabsichtigt, in Abstimmung mit der Stadt das Baumfeld zu beseitigen und ersatzweise in einer 200 Meter vom derzeitigen Standort entfernten Grünanlage an geeigneter Stelle einen Baum zu pflanzen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihn über die Umsetzung des Vorhabens zu unterrichten.

16-P-2016-14798-01

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen.

Auch das nochmalige Vorbringen des Petenten ohne die Schilderung neuer Sachverhalte kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sachlage führen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 27.09.2016 verbleiben.

16-P-2016-14861-00

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Landesbetrieb Straßenbau NRW bereits Kontakt mit der Petentin aufgenommen und eine lärmtechnische Berechnung für ihr Wohnhaus durchgeführt hat. Die Ergebnisse dieser Lärmberechnung zeigen, dass die Auslösewerte für Lärmsanierung überschritten werden und demnach eine Grundvoraussetzung für die Lärmsanierung besteht. Hierüber wurde die Petentin bereits informiert. Derzeit wird ein fachliches Gutachten für das Wohnhaus der Petentin unter Berücksichtigung der vorhandenen Bausubstanz erstellt, um so Lärmsanierungsmaßnahmen festzulegen. Solche Maßnahmen können zum Beispiel der Einbau von Lärmschutzfenstern oder Lärmschutzlüftern sein. Die Fertigstellung des

Gutachtens bleibt abzuwarten. Somit wird dem Anliegen bereits durch Maßnahmen des zuständigen Straßenbaulastträgers entsprochen.

Im Übrigen zeigen die Ergebnisse der Lärmberechnung, dass straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen zur Minderung der Lärmbelastung am Wohnhaus der Petentin nicht zielführend sind. Nach den geltenden Vorschriften kommen straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen erst dann in Betracht, wenn durch sie eine Pegelminderung von mindestens 3 dB(A) erreicht werden kann. Dies könnte im vorliegenden Fall jedoch erst bei einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h erreicht werden. Da es sich bei der Landesstraße L 562 jedoch um eine für den überörtlichen Verkehr bestimmte klassifizierte Straße handelt, die ihre wichtige, verbindende Verkehrsfunktion nur dann übernehmen kann, wenn auf ihr möglichst wenige Verkehrsbeschränkungen angeordnet sind, kommt eine solche Geschwindigkeitsbeschränkung nicht in Betracht. Dies gilt umso mehr, da es sich hier um eine zügig trassierte, autobahnähnlich ausgebaute Außerortsstraße handelt. Eine weitere Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 auf 30 km/h würde dem Straßencharakter entgegenstehen. Die derzeit bestehende Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h ist den besonderen örtlichen und verkehrlichen Gegebenheiten angemessen und nicht zu beanstanden.

16-P-2016-15042-00

Vergabe von Studienplätzen

Die Petentin wurde zum Bachelor-Studiengang Politik und Recht zugelassen.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-15074-00

Ehemalige Heimkinder

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Land Nordrhein-Westfalen zurzeit eine Beteiligung am „Ergänzenden Hilfesystem für Betroffene sexuellen Missbrauchs im institutionellen Bereich (EHS)“ für Fälle, die im Zeitraum vom 23.05.1949 bis zum 29.06.2013 durch

Beschäftigte des Landes zu verantworten sind, in die Wege leitet.

Die Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) beabsichtigt, dem EHS für Betroffene sexuellen Missbrauchs im institutionellen Bereich beizutreten. Die Abstimmung zwischen den Ressorts zu organisatorischen und administrativen Fragen sowie zur Umsetzung befindet sich gegenwärtig in der Schlussphase. Vorgesehen ist zudem, die Antragsfrist über den 31.08.2016 hinaus deutlich zu verlängern.

16-P-2016-15078-00

Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Entsprechend der gesetzlichen Regelungen des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V) haben Versicherte Anspruch auf die Versorgung mit apothekenpflichtigen Arzneimitteln, soweit diese nicht nach § 34 oder durch Richtlinien nach § 92 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 SGB V ausgeschlossen sind.

In der Richtlinie über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie) stellt der Gemeinsame Bundesausschuss klar, dass Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die als Medizinprodukte nach § 3 Nr. 1 oder 2 des Medizinproduktegesetzes zur Anwendung am oder im menschlichen Körper bestimmt sind, von der Versorgung nach § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 SGB V ausgeschlossen sind.

Lediglich die nach § 28 Arzneimittel-Richtlinie aufgeführten Medizinprodukte sind ausnahmsweise in die Arzneimittelversorgung mit eingeschlossen. Für die Behandlung der Kniearthrose mittels Hyaluronsäure-Injektion werden verschiedene Medizinprodukte mit Hyaluronsäure verwendet. Keines davon ist in § 28 Arzneimittel-Richtlinie aufgeführt. Eine Kostenübernahme zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung scheidet daher aus.

16-P-2016-15092-00Rentenversicherung

Sofern ein Anspruch auf eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben besteht, kann der Rentenversicherungsträger über die Ausführung sowie die konkrete Maßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden. Bei der Auswahl der Leistungsarten sollen jedoch Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeiten des Leistungsempfängers sowie Lage und Entwicklung des Arbeitsmarkts angemessen berücksichtigt werden.

Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland hat bei der ablehnenden Entscheidung die Umstände des Einzelfalls im Rahmen der Ermessensausübung berücksichtigt. Die Entscheidung, die Kostenübernahme für eine Umschulung des Petenten zum Kaufmann für Spedition und Logistik abzulehnen, ist daher nicht zu beanstanden.

Der Petent hat zwischenzeitlich den Individuallehrgang erfolgreich abgeschlossen. Er besitzt noch einen bis zum 30.06.2017 gültigen Vermittlungsbescheid. Nach dem Entlassungsbericht des Lehrgangs erscheint es durchaus realistisch, dass der Petent in diesem Zeitraum einen leidensgerechten Arbeitsplatz erhält. Die Bewilligung weiterer Leistungen ist daher zurzeit seitens des Rentenversicherungsträgers nicht geplant.

16-P-2016-15093-00Wasser und Abwasser

Die angeregte Gesetzesänderung wird nicht für erforderlich gehalten, da die geltende Gesetzeslage die Ausweisung eines Überschwemmungsgebiets für ein HQ200 (Hochwasser, welches statistisch einmal in 200 Jahren auftritt) nicht ausschließt und sie dem Petenten in seinem Anliegen des Rückbaus der Verrohrung nicht weiterhelfen wird.

Konsequenz wäre lediglich, dass die dargestellten Überschwemmungsflächen sich ändern würden. Eine Rechtsgrundlage für die Öffnung der Verrohrung oder der Anspruch auf Hochwasserschutzmaßnahmen würden dadurch nicht geschaffen.

16-P-2016-15115-00Strafvollzug

Der seinerzeit in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Aachen untergebrachte Petent beanstandet im Namen weiterer Unterzeichner der Petition verschiedene Felder der vollzuglichen Gesamtsituation der JVA Aachen.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Bedingungen der Vollzugsgestaltung in der JVA Aachen insbesondere im Hinblick auf die Vollzugsplangestaltung und die Praxis der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen Kenntnis genommen.

Die vollzugliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über den Sachverhalt keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.09.2016.

16-P-2016-15121-00Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Beschränkung der Telefonate des Petenten auf einen begrenzten Personenkreis in dem krankheitsbedingt bedrohlichen Verhalten des Petenten begründet liegt.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass ein Schreiben des Petenten zurückgehalten wurde und durch diese Maßnahme unverhältnismäßig in die Rechte des Petenten eingegriffen wurde. Die LVR-Klinik hätte zunächst mit dem Petenten über den bedrohlichen Text auf dem Briefumschlag sprechen und versuchen müssen, den Petenten zu einer angemessenen Form des Schriftverkehrs zu motivieren.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Gründe für eine ausnahmsweise

Genehmigung für die Nutzung einer Telefon-DVD der Telekom bei dem Petenten nicht vorliegen. Auch der Erwerb des Datenträgers ist daher nicht gestattet.

Ferner nimmt er zur Kenntnis, dass unabhängig davon, ob der Petent einen formell korrekten Antrag gestellt hat, ihm mit Schreiben der Klinik vom 21.12.2015 die Gründe für das Erwerbs- und Nutzungsverbot des gewünschten Datenträgers und des Lesegeräts mitgeteilt worden sind. Dies ist nicht zu beanstanden

Ein Fehlverhalten des Klinikpersonals hinsichtlich der anderen Beschwerdepunkte des Petenten liegt nicht vor.

16-P-2016-15245-00

Rundfunk und Fernsehen

Dem Anliegen des Petenten, einen Beschluss des Parlamentes in dem Sinne herbeizuführen, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk „der Gruppe der sozial Deklassierten“ im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes tägliche Sendezeiten zur Verfügung stellt, wie sie den Kirchen eingeräumt werden, kann aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 27.10.2016.

16-P-2016-15275-00

Luftverkehr

Das Planfeststellungsverfahren zur Kapazitätserweiterung des Flughafens befindet sich im Stadium der Vorbereitung des Erörterungstermins. Die Frist zur Einlegung von Einwendungen ist abgelaufen. Der Petent hat sich in Form einer ausführlichen Einwendung geäußert. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben für ein solches Verfahren. In seiner Einwendung hat er auch die Argumente seiner Petition vorgetragen. Die Argumente des Petenten gegen die Kapazitätserweiterung des Flughafens werden im Rahmen der Gesamtabwägung berücksichtigt.

Der Petitionsausschuss hat keine Möglichkeit, auf die Entscheidungsfindung Einfluss zu nehmen bzw. dieser vorzugreifen. Daher bleiben die Entscheidungen im Planfeststellungsverfahren abzuwarten.

16-P-2016-15323-00

Strafvollzug

Der Petent ist Mitunterzeichner einer Petition, in der verschiedene Felder der vollzuglichen Gesamtsituation der Justizvollzugsanstalt Aachen kritisiert werden.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Bedingungen der Vollzugsgestaltung in der Justizvollzugsanstalt Aachen insbesondere im Hinblick auf die Vollzugsplangestaltung und die Praxis der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen Kenntnis genommen.

Die vollzugliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über den Sachverhalt keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Petent erhält eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.09.2016.

16-P-2016-15324-00

Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15323-00.

Der Petent erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.09.2016.

16-P-2016-15325-00

Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15323-00.

Der Petent erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.09.2016.

16-P-2016-15326-00Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15323-00.

Der Petent erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.09.2016.

16-P-2016-15327-00Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15323-00.

Der Petent erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.09.2016.

16-P-2016-15328-00Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15323-00.

Der Petent erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.09.2016.

16-P-2016-15329-00Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15323-00.

Der Petent erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.09.2016.

16-P-2016-15330-00Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-15331-00Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15323-00.

Der Petent erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.09.2016.

16-P-2016-15332-00Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15323-00.

Der Petent erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.09.2016.

16-P-2016-15333-00Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15323-00.

Der Petent erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.09.2016.

16-P-2016-15334-00Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15323-00.

Der Petent erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.09.2016.

16-P-2016-15335-00Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15323-00.

Der Petent erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und eine

auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.09.2016.

16-P-2016-15336-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-15337-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-15338-00

Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15323-00.

Der Petent erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.09.2016.

16-P-2016-15339-00

Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15323-00.

Der Petent erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.09.2016.

16-P-2016-15340-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-15341-00

Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15323-00.

Der Petent erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.09.2016.

16-P-2016-15342-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-15343-00

Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15323-00.

Der Petent erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.09.2016.

16-P-2016-15344-00

Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15323-00.

Der Petent erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.09.2016.

16-P-2016-15346-00

Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15323-00.

Der Petent erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.09.2016.

16-P-2016-15347-00

Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15323-00.

Der Petent erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und eine

auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.09.2016.

16-P-2016-15348-00
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-15349-00
Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15323-00.

Der Petent erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.09.2016.

16-P-2016-15350-00
Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15323-00.

Der Petent erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.09.2016.

16-P-2016-15351-00
Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15323-00.

Der Petent erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.09.2016.

16-P-2016-15352-00
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-15353-00
Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15323-00.

Der Petent erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.09.2016.

16-P-2016-15354-00
Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15323-00.

Der Petent erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.09.2016.

16-P-2016-15355-00
Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15323-00.

Der Petent erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.09.2016.

16-P-2016-15356-00
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-15357-00
Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15323-00.

Der Petent erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.09.2016.

16-P-2016-15358-00
Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15323-00.

Der Petent erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.09.2016.

16-P-2016-15359-00
Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15323-00.

Der Petent erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.09.2016.

16-P-2016-15360-00
Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15323-00.

Der Petent erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.09.2016.

16-P-2016-15361-00
Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15323-00.

Der Petent erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.09.2016.

16-P-2016-15362-00
Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15323-00.

Der Petent erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und eine

auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.09.2016.

16-P-2016-15363-00
Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15323-00.

Der Petent erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.09.2016.

16-P-2016-15364-00
Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15323-00.

Der Petent erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.09.2016.

16-P-2016-15365-00
Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15323-00.

Der Petent erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.09.2016.

16-P-2016-15374-00
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Er hat von den Gründen, aus denen die Klinik die DVDs des Petenten einbehalten und in Folge die Ausgänge ausgesetzt hat, Kenntnis genommen. Das Vorgehen der Klinik ist nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 26.09.2016.

16-P-2016-15390-00Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 27.09.2016.

16-P-2016-15399-00Vollzug der Sicherungsverwahrung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft.

Soweit der Petent bemängelt, ihm sei die Genehmigung eines Laptops samt Drucker versagt worden, ist festzustellen, dass eine Aushändigung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der JVA Werl nicht in Betracht kommt.

Gemäß § 52 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 2 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes NRW (SVVollzG NRW) bedarf der Besitz von Gegenständen der Informationselektronik der Erlaubnis. Diese darf versagt werden, wenn die Gegenstände die Sicherheit beeinträchtigen oder die Anstaltsordnung in schwerwiegender Weise gefährden. Dabei entspricht es gefestigter Rechtsprechung, dass der Besitz computergestützter Geräte bzw. von Laptops im Justizvollzug generell für sicherheitsgefährdende Verwendungen geeignet ist. Ein Laptop kann verschlüsselte Daten speichern und verfügt gegebenenfalls über Schnittstellen, die eine unerlaubte Datenübertragung ermöglichen. Eine im Ergebnis sichere Überprüfung solcher Geräte hingegen setzt hohe IT-fachliche Fähigkeiten voraus, sodass es den Vollzugsbediensteten mit zeitlich vertretbarem Kontrollaufwand nicht möglich ist, eine Überprüfung hinreichend zuverlässig durchzuführen.

Soweit der Petent die konkrete Ausgestaltung der Haftraumtelefonie in der JVA Werl bemängelt hat, wurden technische Neueinstellungen vorgenommen. Untergebracht kann unter den Bestimmungen des § 26 Abs. 3 SVVollzG NRW ein Telefonanschluss gestattet werden, soweit sie und ihre Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner einer unregelmäßigen Überwachung der Telekommunikation zustimmen. Nach den gesetzlichen Vorgaben

ist die beabsichtigte Überwachung unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mitzuteilen. Dies erfolgt in diesem Fall in Form einer Bandansage. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden.

Für unter dem Schutz des § 28 Abs. 4 SVVollzG NRW stehende Telefonate hingegen wurde die Bandansage zwischenzeitlich deaktiviert. Die automatische Unterbrechung aller Telefonate nach 59 Minuten, auf die bei Abschluss des Vertrags durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen wurde, soll in Kürze durch eine technische Maßnahme ebenfalls abgestellt werden.

Insgesamt sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-15400-00Vollzug der Sicherungsverwahrung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft.

Soweit der Petent bemängelt, ihm sei die Genehmigung eines Laptops samt Drucker versagt worden, ist festzustellen, dass eine Aushändigung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der JVA Werl nicht in Betracht kommt.

Gemäß § 52 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 2 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes NRW (SVVollzG NRW) bedarf der Besitz von Gegenständen der Informationselektronik der Erlaubnis. Diese darf versagt werden, wenn die Gegenstände die Sicherheit beeinträchtigen oder die Anstaltsordnung in schwerwiegender Weise gefährden. Dabei entspricht es gefestigter Rechtsprechung, dass der Besitz computergestützter Geräte bzw. von Laptops im Justizvollzug generell für sicherheitsgefährdende Verwendungen geeignet ist. Ein Laptop kann verschlüsselte Daten speichern und verfügt gegebenenfalls über Schnittstellen, die eine unerlaubte Datenübertragung ermöglichen. Eine im Ergebnis sichere Überprüfung solcher Geräte hingegen setzt hohe IT-fachliche Fähigkeiten voraus, sodass es den Vollzugsbediensteten mit zeitlich vertretbarem Kontrollaufwand nicht möglich ist, eine Überprüfung hinreichend zuverlässig durchzuführen.

Soweit der Petent die konkrete Ausgestaltung der Haftraumtelefonie in der JVA Werl bemängelt hat, wurden technische Neueinstellungen vorgenommen.

Untergebrachten kann unter den Bestimmungen des § 26 Abs. 3 SVVollzG NRW ein Telefonanschluss gestattet werden, soweit sie und ihre Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner einer unregelmäßigen Überwachung der Telekommunikation zustimmen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist die beabsichtigte Überwachung unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mitzuteilen. Dies erfolgt in diesem Fall in Form einer Bandansage. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden.

Für unter dem Schutz des § 28 Abs. 4 SVVollzG NRW stehende Telefonate hingegen wurde die Bandansage zwischenzeitlich deaktiviert. Die automatische Unterbrechung aller Telefonate nach 59 Minuten, auf die bei Abschluss des Vertrags durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen wurde, soll in Kürze durch eine technische Maßnahme ebenfalls abgestellt werden.

Insgesamt sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-15402-00

Rundfunk und Fernsehen Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Das Vorgehen des Beitragsservices ist einschließlich des damit einhergehenden Vollstreckungsersuchens aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Auch die Maßnahmen der Alten Hansestadt Lemgo hinsichtlich der Fortführung des Vollstreckungsverfahrens sind nicht zu beanstanden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 30.09.2016.

16-P-2016-15404-00

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der

Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann. Ein Verstoß gegen geltende kinder- und jugendhilferechtliche oder familienrechtliche Vorgaben konnte nicht festgestellt werden.

Das Jugendamt der Stadt I. hat dem Petenten ein konkretes und situationsangepasstes Beratungs- und Unterstützungsangebot unterbreitet und ist damit seiner Beratungs- und Unterstützungsverpflichtung nachgekommen. Das Angebot wurde vom Petenten jedoch abgelehnt.

Soweit mit der Petition ein Einschreiten des Jugendamts gegen den Verbleib des Kindes im Haushalt der Mutter gefordert wird, sind keine Gründe ersichtlich, die eine derartige Verfahrensweise des Jugendamtes rechtfertigen.

Hinsichtlich der angestrebten Änderung der elterlichen Sorge in Bezug auf das Aufenthaltsbestimmungsrecht liegt die Kompetenz hierfür allein beim Familiengericht. Es steht dem Petenten frei, das Familiengericht zur Änderung der Sorgerechtslage und des Aufenthaltsbestimmungsrechts anzurufen.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags hat das Anliegen des Petenten zuständigkeitshalber an die Landtage der Bundesländer Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen weitergeleitet. Soweit sich die Petition gegen die Verfahrensweise des niedersächsischen Jugendamts der Stadt L. wendet, wird davon ausgegangen, dass der Petent durch den dortigen Petitionsausschuss weitere Nachricht erhält.

16-P-2016-15421-00

Vollzug der Sicherungsverwahrung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft.

Soweit der Petent bemängelt, ihm sei die Genehmigung eines Laptops samt Drucker versagt worden, ist festzustellen, dass eine Aushändigung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der JVA Werl nicht in Betracht kommt.

Gemäß § 52 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 2 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes NRW (SVVollzG NRW) bedarf der Besitz von Gegenständen der Informationselektronik der Erlaubnis. Diese darf versagt werden, wenn die Gegenstände die Sicherheit beeinträchtigen oder die Anstaltsordnung in schwerwiegender Weise gefährden. Dabei entspricht es gefestigter Rechtsprechung, dass der Besitz computergestützter Geräte bzw. von Laptops im Justizvollzug generell für sicherheitsgefährdende Verwendungen geeignet ist. Ein Laptop kann verschlüsselte Daten speichern und verfügt gegebenenfalls über Schnittstellen, die eine unerlaubte Datenübertragung ermöglichen. Eine im Ergebnis sichere Überprüfung solcher Geräte hingegen setzt hohe IT-fachliche Fähigkeiten voraus, sodass es den Vollzugsbediensteten mit zeitlich vertretbarem Kontrollaufwand nicht möglich ist, eine Überprüfung hinreichend zuverlässig durchzuführen.

Soweit der Petent die konkrete Ausgestaltung der Haftraumtelefonie in der JVA Werl bemängelt hat, wurden technische Neueinstellungen vorgenommen. Untergebrachten kann unter den Bestimmungen des § 26 Abs. 3 SVVollzG NRW ein Telefonanschluss gestattet werden, soweit sie und ihre Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner einer unregelmäßigen Überwachung der Telekommunikation zustimmen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist die beabsichtigte Überwachung unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mitzuteilen. Dies erfolgt in diesem Fall in Form einer Bandansage. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden.

Für unter dem Schutz des § 28 Abs. 4 SVVollzG NRW stehende Telefonate hingegen wurde die Bandansage zwischenzeitlich deaktiviert. Die automatische Unterbrechung aller Telefonate nach 59 Minuten, auf die bei Abschluss des Vertrags durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen wurde, soll in Kürze durch eine technische Maßnahme ebenfalls abgestellt werden.

Insgesamt sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-15422-00

Vollzug der Sicherungsverwahrung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft.

Soweit der Petent bemängelt, ihm sei die Genehmigung eines Laptops samt Drucker versagt worden, ist festzustellen, dass eine Aushändigung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der JVA Werl nicht in Betracht kommt.

Gemäß § 52 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 2 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes NRW (SVVollzG NRW) bedarf der Besitz von Gegenständen der Informationselektronik der Erlaubnis. Diese darf versagt werden, wenn die Gegenstände die Sicherheit beeinträchtigen oder die Anstaltsordnung in schwerwiegender Weise gefährden. Dabei entspricht es gefestigter Rechtsprechung, dass der Besitz computergestützter Geräte bzw. von Laptops im Justizvollzug generell für sicherheitsgefährdende Verwendungen geeignet ist. Ein Laptop kann verschlüsselte Daten speichern und verfügt gegebenenfalls über Schnittstellen, die eine unerlaubte Datenübertragung ermöglichen. Eine im Ergebnis sichere Überprüfung solcher Geräte hingegen setzt hohe IT-fachliche Fähigkeiten voraus, sodass es den Vollzugsbediensteten mit zeitlich vertretbarem Kontrollaufwand nicht möglich ist, eine Überprüfung hinreichend zuverlässig durchzuführen.

Soweit der Petent die konkrete Ausgestaltung der Haftraumtelefonie in der JVA Werl bemängelt hat, wurden technische Neueinstellungen vorgenommen. Untergebrachten kann unter den Bestimmungen des § 26 Abs. 3 SVVollzG NRW ein Telefonanschluss gestattet werden, soweit sie und ihre Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner einer unregelmäßigen Überwachung der Telekommunikation zustimmen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist die beabsichtigte Überwachung unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mitzuteilen. Dies erfolgt in diesem Fall in Form einer Bandansage. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden.

Für unter dem Schutz des § 28 Abs. 4 SVVollzG NRW stehende Telefonate hingegen wurde die Bandansage zwischenzeitlich deaktiviert. Die automatische Unterbrechung aller Telefonate nach 59 Minuten, auf die bei Abschluss des Vertrags durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen wurde,

soll in Kürze durch eine technische Maßnahme ebenfalls abgestellt werden.

Insgesamt sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-15423-00

Vollzug der Sicherungsverwahrung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft.

Soweit der Petent bemängelt, ihm sei die Genehmigung eines Laptops samt Drucker versagt worden, ist festzustellen, dass eine Aushändigung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der JVA Werl nicht in Betracht kommt.

Gemäß § 52 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 2 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes NRW (SVVollzG NRW) bedarf der Besitz von Gegenständen der Informationselektronik der Erlaubnis. Diese darf versagt werden, wenn die Gegenstände die Sicherheit beeinträchtigen oder die Anstaltsordnung in schwerwiegender Weise gefährden. Dabei entspricht es gefestigter Rechtsprechung, dass der Besitz computergestützter Geräte bzw. von Laptops im Justizvollzug generell für sicherheitsgefährdende Verwendungen geeignet ist. Ein Laptop kann verschlüsselte Daten speichern und verfügt gegebenenfalls über Schnittstellen, die eine unerlaubte Datenübertragung ermöglichen. Eine im Ergebnis sichere Überprüfung solcher Geräte hingegen setzt hohe IT-fachliche Fähigkeiten voraus, sodass es den Vollzugsbediensteten mit zeitlich vertretbarem Kontrollaufwand nicht möglich ist, eine Überprüfung hinreichend zuverlässig durchzuführen.

Soweit der Petent die konkrete Ausgestaltung der Haftraumtelefonie in der JVA Werl bemängelt hat, wurden technische Neueinstellungen vorgenommen. Untergebrachten kann unter den Bestimmungen des § 26 Abs. 3 SVVollzG NRW ein Telefonanschluss gestattet werden, soweit sie und ihre Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner einer unregelmäßigen Überwachung der Telekommunikation zustimmen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist die beabsichtigte Überwachung unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mitzuteilen. Dies erfolgt in diesem Fall in Form einer Bandansage. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden.

Für unter dem Schutz des § 28 Abs. 4 SVVollzG NRW stehende Telefonate hingegen wurde die Bandansage zwischenzeitlich deaktiviert. Die automatische Unterbrechung aller Telefonate nach 59 Minuten, auf die bei Abschluss des Vertrags durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen wurde, soll in Kürze durch eine technische Maßnahme ebenfalls abgestellt werden.

Insgesamt sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-15424-00

Vollzug der Sicherungsverwahrung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft.

Soweit der Petent bemängelt, ihm sei die Genehmigung eines Laptops samt Drucker versagt worden, ist festzustellen, dass eine Aushändigung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der JVA Werl nicht in Betracht kommt.

Gemäß § 52 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 2 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes NRW (SVVollzG NRW) bedarf der Besitz von Gegenständen der Informationselektronik der Erlaubnis. Diese darf versagt werden, wenn die Gegenstände die Sicherheit beeinträchtigen oder die Anstaltsordnung in schwerwiegender Weise gefährden. Dabei entspricht es gefestigter Rechtsprechung, dass der Besitz computergestützter Geräte bzw. von Laptops im Justizvollzug generell für sicherheitsgefährdende Verwendungen geeignet ist. Ein Laptop kann verschlüsselte Daten speichern und verfügt gegebenenfalls über Schnittstellen, die eine unerlaubte Datenübertragung ermöglichen. Eine im Ergebnis sichere Überprüfung solcher Geräte hingegen setzt hohe IT-fachliche Fähigkeiten voraus, sodass es den Vollzugsbediensteten mit zeitlich vertretbarem Kontrollaufwand nicht möglich ist, eine Überprüfung hinreichend zuverlässig durchzuführen.

Soweit der Petent die konkrete Ausgestaltung der Haftraumtelefonie in der JVA Werl bemängelt hat, wurden technische Neueinstellungen vorgenommen. Untergebrachten kann unter den Bestimmungen des § 26 Abs. 3 SVVollzG NRW ein Telefonanschluss gestattet werden, soweit sie und ihre Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner einer unregelmäßigen Überwachung der Telekommunikation

zustimmen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist die beabsichtigte Überwachung unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mitzuteilen. Dies erfolgt in diesem Fall in Form einer Bandansage. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden.

Für unter dem Schutz des § 28 Abs. 4 SVVollzG NRW stehende Telefonate hingegen wurde die Bandansage zwischenzeitlich deaktiviert. Die automatische Unterbrechung aller Telefonate nach 59 Minuten, auf die bei Abschluss des Vertrags durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen wurde, soll in Kürze durch eine technische Maßnahme ebenfalls abgestellt werden.

Insgesamt sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-15425-00

Vollzug der Sicherungsverwahrung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft.

Soweit der Petent bemängelt, ihm sei die Genehmigung eines Laptops samt Drucker versagt worden, ist festzustellen, dass eine Aushändigung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der JVA Werl nicht in Betracht kommt.

Gemäß § 52 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 2 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes NRW (SVVollzG NRW) bedarf der Besitz von Gegenständen der Informationselektronik der Erlaubnis. Diese darf versagt werden, wenn die Gegenstände die Sicherheit beeinträchtigen oder die Anstaltsordnung in schwerwiegender Weise gefährden. Dabei entspricht es gefestigter Rechtsprechung, dass der Besitz computergestützter Geräte bzw. von Laptops im Justizvollzug generell für sicherheitsgefährdende Verwendungen geeignet ist. Ein Laptop kann verschlüsselte Daten speichern und verfügt gegebenenfalls über Schnittstellen, die eine unerlaubte Datenübertragung ermöglichen. Eine im Ergebnis sichere Überprüfung solcher Geräte hingegen setzt hohe IT-fachliche Fähigkeiten voraus, sodass es den Vollzugsbediensteten mit zeitlich vertretbarem Kontrollaufwand nicht möglich ist, eine Überprüfung hinreichend zuverlässig durchzuführen.

Soweit der Petent die konkrete Ausgestaltung der Haftraumtelefonie in der JVA Werl bemängelt hat, wurden technische

Neueinstellungen vorgenommen. Untergebrachten kann unter den Bestimmungen des § 26 Abs. 3 SVVollzG NRW ein Telefonanschluss gestattet werden, soweit sie und ihre Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner einer unregelmäßigen Überwachung der Telekommunikation zustimmen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist die beabsichtigte Überwachung unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mitzuteilen. Dies erfolgt in diesem Fall in Form einer Bandansage. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden.

Für unter dem Schutz des § 28 Abs. 4 SVVollzG NRW stehende Telefonate hingegen wurde die Bandansage zwischenzeitlich deaktiviert. Die automatische Unterbrechung aller Telefonate nach 59 Minuten, auf die bei Abschluss des Vertrags durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen wurde, soll in Kürze durch eine technische Maßnahme ebenfalls abgestellt werden.

Insgesamt sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-15428-00

Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung Westfalen (DRV Westfalen) hat dem Petenten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben dem Grunde nach bewilligt. Streitig war lediglich deren Ausgestaltung. Über die Ausgestaltung hat der Rentenversicherungsträger im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens zu entscheiden. Erst im Nachhinein ist seitens des Rentenversicherungsträgers abschließend festgestellt worden, dass unter Berücksichtigung des verbleibenden Restleistungsvermögens die körperlichen Anforderungen sowohl des kirchlichen als auch des staatlich anerkannten Heimerziehers für ihn nicht mehr leistbar sind. Eine dauerhafte berufliche Eingliederung in diesem Berufszweig erscheint daher erschwert. Eine Übernahme der Kosten für eine Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher ist daher nur bei Nachweis eines gesundheitlich geeigneten Arbeitsplatzes, der nicht die üblichen Belastungen eines Erziehers beinhaltet, denkbar. Die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers, die Kostenübernahme abzulehnen, ist daher nach den bisherigen Feststellungen nicht zu beanstanden.

Gleichwohl ist es verständlich, dass die ergangenen Entscheidungen für den Petenten schwer nachzuvollziehen sind.

Der Petent hat zwischenzeitlich eine Beschäftigung aufgenommen. Da es sich hierbei um einen leidensgerechten Arbeitsplatz handelt, hat die DRV Westfalen bereits einen Arbeitgeberzuschuss bewilligt.

16-P-2016-15433-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-15435-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die mit der Petition beklagten Vollstreckungsmaßnahmen richteten sich gegen den Ehemann der Petentin, dessen Verpflichtung zur Erstattung von überzahltem Wohngeld und Zahlung von rückständigen Rundfunkgebühren zu keinem Zeitpunkt bestritten worden ist. Nach mehrmaligen vergeblichen Zahlungsaufforderungen und Ankündigungen der Pfändung waren sowohl durch Aufsuchen der Wohnung der Eheleute wie auch im Wege der versuchten Pfändung des Arbeitsentgelts des Schuldners keine Zahlungen zu erhalten. Der Zutritt zur Wohnung wurde dem Vollziehungsbediensteten verweigert. Daraufhin ist die Wohnung nach entsprechendem Beschluss des Amtsgerichts Euskirchen vom 10.06.2016 am 28.06.2016 durchsucht worden. Hierbei wurden ein Fernseher, ein Tablet-PC sowie zwei Pkw gepfändet.

Nach zwischenzeitlicher Freigabe eines der beiden Pkw ergibt sich kein Anlass, die von der Gemeinde Weilerswist getroffenen Entscheidungen und die Vorgehensweisen zu beanstanden. Es liegen keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Verhalten vor, die ein Einschreiten der Kommunalaufsicht erforderlich machen würde.

Anlässlich der Durchsuchung der Wohnung der Eheleute ist die offensichtliche Haltung mehrerer großer Hunde und der Betrieb einer Zucht festgestellt worden. Steuerlich gemeldet war zu dem Zeitpunkt lediglich ein Hund. Die gemäß § 11 des Landeshundegesetzes erforderlichen Anzeigen lagen für keinen der Hunde vor. Nach Aufforderung und weiterer Erinnerung hat die Petentin mittlerweile die steuerlichen Anmeldungen vorgenommen bzw. die erforderlichen Anzeigen und Nachweise vollständig vorgelegt. Der Vorwurf der Petentin gegen die Behörde hinsichtlich der Nachholung eines Sachkundenachweises hat sich nicht bestätigt.

16-P-2016-15438-00

Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15323-00.

Der Petent erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.09.2016.

16-P-2016-15439-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-15440-00

Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15323-00.

Der Petent erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.09.2016.

16-P-2016-15441-00

Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15323-00.

Der Petent erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.09.2016.

16-P-2016-15442-00
Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15323-00.

Der Petent erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.09.2016.

16-P-2016-15443-00
Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15323-00.

Der Petent erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.09.2016.

16-P-2016-15444-00
Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15323-00.

Der Petent erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.09.2016.

16-P-2016-15445-00
Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15323-00.

Der Petent erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.09.2016.

16-P-2016-15446-00
Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15323-00.

Der Petent erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.09.2016.

16-P-2016-15447-00
Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15323-00.

Der Petent erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.09.2016.

16-P-2016-15448-00
Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15323-00.

Der Petent erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.09.2016.

16-P-2016-15449-00
Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15323-00.

Der Petent erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.09.2016.

16-P-2016-15450-00
Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15323-00.

Der Petent erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.09.2016.

16-P-2016-15451-00Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-15452-00Strafvollzug

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15323-00.

Der Petent erhält eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses und eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.09.2016.

16-P-2016-15468-00Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Anliegen des Petenten unterrichtet.

Nach Prüfung des einschlägigen Satzungsrechts hält er die vom Petenten gerügte Ausnahmegenehmigung der zuständigen Ärztekammer für die Aufnahme eines Arztkollegen in das Vertreterverzeichnis im Rahmen einer Tätigkeit im ärztlichen Notfalldienst für rechtsfehlerhaft.

Der Ausschuss nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass das Aufsicht führende Ministerium (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA) die zuständige Ärztekammer um Prüfung und Bericht bitten wird, ob und gegebenenfalls welche verwahrloshungsverfahrensrechtlichen Konsequenzen die Kammer hinsichtlich ihrer diesbezüglich fehlerhaften Entscheidung zu treffen beabsichtigt. Er bittet das MGEPA, ihn über das Prüfungsergebnis der Kammer zu unterrichten.

Hinsichtlich der Bitte des Petenten, die Ärztekammer Nordrhein unter „Zwangsaufsicht“ des

Gesundheitsministeriums des Landes zu stellen, besteht kein Anlass für weitere Maßnahmen, da die Aufsicht über die Kammern im Heilberufsgesetz bereits gesetzlich geregelt ist.

16-P-2016-15469-00Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Der Petentin steht es frei, eine Schuldnerberatung aufzusuchen.

Zur weiteren Information erhält die Petentin einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 08.09.2016.

16-P-2016-15472-01Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die erneute Petition geprüft. Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Justizvollzugsanstalt verschiedene Sicherungsmaßnahmen angeordnet hat.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-15476-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das mit der Petition verfolgte Anliegen unterrichtet und dabei mit Bedauern zur Kenntnis genommen, dass die Petentin und ihre Familie Opfer eines Einbruchdiebstahls geworden sind. Er sieht jedoch aktuell leider keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Der Ausschuss hat sich im Rahmen seiner Prüfung insbesondere auch eingehend darüber unterrichtet, dass die Polizei Nordrhein-Westfalen der Kriminalität reisender Tätergruppen im Spektrum der Einbruchskriminalität mit umfangreichen

Personal- und Sachressourcen präventiv und repressiv begegnet. Der Petitionsausschuss hat sich außerdem über Art und Anzahl der in Nordrhein-Westfalen für Wohnungseinbruchdiebstahl erfolgten Verurteilungen informiert.

Die Landesregierung (Justizministerium; Ministerium für Inneres und Kommunales) hat dem Petitionsausschuss mitgeteilt, sie sehe aktuell keinen Anlass zu gesetzgeberischen Maßnahmen.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 04.10.2016 nebst Anlage.

16-P-2016-15490-00 Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Hintergrund der Petition unterrichtet.

Die Sachbehandlung im Zusammenhang mit den Bewerbungen des Petenten ist nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 30.09.2016.

16-P-2016-15494-00 Vollzug der Sicherungsverwahrung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft.

Soweit der Petent bemängelt, ihm sei die Genehmigung eines Laptops samt Drucker versagt worden, ist festzustellen, dass eine Aushändigung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der JVA Werl nicht in Betracht kommt.

Gemäß § 52 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 2 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes NRW (SVVollzG NRW) bedarf der Besitz von Gegenständen der Informationselektronik der Erlaubnis. Diese darf versagt werden, wenn die Gegenstände die Sicherheit beeinträchtigen oder die Anstaltsordnung in schwerwiegender Weise gefährden. Dabei entspricht es gefestigter Rechtsprechung, dass der Besitz computergestützter Geräte bzw. von Laptops im Justizvollzug generell für

sicherheitsgefährdende Verwendungen geeignet ist. Ein Laptop kann verschlüsselte Daten speichern und verfügt gegebenenfalls über Schnittstellen, die eine unerlaubte Datenübertragung ermöglichen. Eine im Ergebnis sichere Überprüfung solcher Geräte hingegen setzt hohe IT-fachliche Fähigkeiten voraus, sodass es den Vollzugsbediensteten mit zeitlich vertretbarem Kontrollaufwand nicht möglich ist, eine Überprüfung hinreichend zuverlässig durchzuführen.

Soweit der Petent die konkrete Ausgestaltung der Haftraumtelefonie in der JVA Werl bemängelt hat, wurden technische Neueinstellungen vorgenommen. Untergebracht kann unter den Bestimmungen des § 26 Abs. 3 SVVollzG NRW ein Telefonanschluss gestattet werden, soweit sie und ihre Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner einer unregelmäßigen Überwachung der Telekommunikation zustimmen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist die beabsichtigte Überwachung unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mitzuteilen. Dies erfolgt in diesem Fall in Form einer Bandansage. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden.

Für unter dem Schutz des § 28 Abs. 4 SVVollzG NRW stehende Telefonate hingegen wurde die Bandansage zwischenzeitlich deaktiviert. Die automatische Unterbrechung aller Telefonate nach 59 Minuten, auf die bei Abschluss des Vertrags durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen wurde, soll in Kürze durch eine technische Maßnahme ebenfalls abgestellt werden.

Insgesamt sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-15515-00 Vergabe von Studienplätzen

Die Petentin wendet sich gegen die Auflage der RWTH Aachen, zum Nachweis der erforderlichen fachlichen Vorbildung für den Masterstudiengang bis zur Anmeldung der Masterarbeit zwei Prüfungen des Bachelorstudiums erfolgreich absolvieren zu müssen. Sie fühlt sich dadurch ungerecht behandelt, da sie bereits einen einschlägigen Bachelorabschluss erworben habe.

Die Entscheidung der Hochschule ist nach Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht zu beanstanden.

Der - unter Verweis auf eine Kommilitonin - erhobene Vorwurf, dass die Hochschule die Auflagen willkürlich festlegt, hat sich nicht bestätigt.

Der Petentin steht noch ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 12.10.2016.

16-P-2016-15519-00

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann. Ein Verstoß gegen geltende kinder- und jugendhilferechtliche oder familienrechtliche Vorgaben konnte nicht festgestellt werden.

Soweit sich die Petition gegen Auflagen wendet, wurden diese im Rahmen eines familiengerichtlichen Verfahrens beschlossen. Die gerichtlichen Entscheidung bzw. die Verfahrensweisen der zuständigen Richter können wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter durch den Petitionsausschuss nicht überprüft, abgeändert oder aufgehoben werden.

Hinsichtlich des mit der Petition gewünschten Trägerwechsels hat das Jugendamt den Wunsch der Petenten zur Kenntnis genommen, konnte diesem nach Prüfung jedoch nicht nachkommen und hat den Petenten die Leistungserbringung durch mehrere andere Träger angeboten.

Der Ausschuss stellt abschließend fest, dass die Petentin keinen Anspruch auf Auswahl eines bestimmten Leistungsträgers hat. Er empfiehlt der Petentin, im Interesse des Kindeswohls den durch Beschluss des

Familiengerichts erteilten Auflagen nachzukommen.

16-P-2016-15520-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Mit der Eingabe wird die in einer Kommune beschlossene Auflösung der letzten verbliebenen Hauptschulen beklagt.

Nach Abschluss seiner Prüfung kommt der Petitionsausschuss zum Ergebnis, dass die von der Stadt beschlossene Auflösung der Hauptschulen schulrechtlich nicht zu beanstanden ist.

Den Schülerinnen und Schülern, die bisher die Schulform Hauptschule gewählt haben, steht auch weiterhin ein geeignetes Schulangebot in ihrer Kommune zur Verfügung. Dies beruht insbesondere auf der Erweiterung der Kapazitäten der Gesamtschulen als Schulen des längeren gemeinsamen Lernens für Kinder aller Leistungsstärken.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 17.08.2016.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung in Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen der Petenten zu dieser Problematik in die schulpolitische Willensbildung einfließen können, überweist der Petitionsausschuss die Petition an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

16-P-2016-15525-00

Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten unterrichtet.

Die Vorgehensweise der Bezirksregierung ist nicht zu beanstanden. Die Feststellung ausreichender Fachsprachenkenntnisse und einer gleichwertigen Ausbildung ist gesetzlich

bestimmt und zielt nicht darauf ab, den Berufszugang unnötig zu erschweren oder als „Zermürbungstaktik“ zu qualifizieren, sondern dient allein dem Schutz der Patientinnen und Patienten.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent die Kenntnisprüfung wiederholen kann und ihm zudem in einem persönlichen Gespräch bei der Bezirksregierung am 06.09.2016 mitgeteilt worden ist, unter welchen Voraussetzungen die Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung anerkannt und eine (befristete) Berufserlaubnis erteilt werden kann.

Die Petition ist erledigt.

16-P-2016-15530-01

Polizei Dienstaufsichtsbeschwerden

Das Petitionsverfahren eröffnet allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, Sorgen und Nöte auch außerhalb förmlicher Rechtsbehelfe und Gerichtsverfahren zur Kenntnis staatlicher Stellen zu bringen. Artikel 17 des Grundgesetzes begründet aber keine allgemeine Auskunftspflicht des Staates und gibt der Petentin auch keinen Anspruch auf eine bestimmte Sachentscheidung. Somit besteht auch nicht die Möglichkeit, einen förmlichen Widerspruch (Einspruch) gegen einen Beschluss des Parlaments und des Petitionsausschusses einzulegen.

Der Petitionsausschuss hat das Vorbringen der Petentin entgegengenommen, geprüft, und in seiner Sitzung am 25.10.2016 die Petition abschließend beraten.

Da dem erneuten Vorbringen kein neuer Sachverhalt zu entnehmen ist, muss es bei dem Beschluss des Petitionsausschusses verbleiben.

16-P-2016-15550-00

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Anliegen der Petentin unterrichtet, sieht jedoch keine Möglichkeit, diesem zum Erfolg zu verhelfen.

Der Ausschuss verweist hierzu auf die Stellungnahme des Finanzministeriums vom 30.09.2016, von der die Petentin eine Kopie erhält.

16-P-2016-15555-00

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass dem Anliegen des Petenten bezüglich der Protrusionsschiene in der Zwischenzeit vom Landesamt für Besoldung und Versorgung entsprochen werden konnte.

Das Widerspruchsverfahren bezüglich der Schlaflaborrechnung war bereits bei Einreichung der Petition abgeschlossen; Beihilfen wurden in zutreffender Höhe gewährt. Das Verhalten der Beihilfestelle, zunächst Rückfragen bezüglich der Anzahl der Behandlungsnächte und Schwellenwertüberschreitungen zu stellen, ist nicht zu beanstanden, da die Rechnung diesbezüglich nicht eindeutig war. Die Aufforderung an den Behandler, die ausgewiesenen Schwellenwertüberschreitungen zu begründen, führte dabei zu einer Korrektur der Arztrechnung unter Zurücknahme sämtlicher Schwellenwertüberschreitungen.

Die beihilferechtlichen Bestimmungen des Landes NRW sind im Übrigen vom Leistungsumfang vergleichbar mit denen des Bundes und der anderen Länder. Das Leistungsniveau liegt in aller Regel bei allen Leistungsarten nicht unter dem der Gesetzlichen Krankenversicherung. Vom Petenten werden diesbezüglich auch keine konkreten Beispiele benannt. Eine Benachteiligung der Beihilfeberechtigten des Landes NRW gegenüber gesetzlich versicherten Personen ist nicht erkennbar.

16-P-2016-15557-00

Vollzug der Sicherungsverwahrung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft.

Soweit der Petent bemängelt, ihm sei die Genehmigung eines Laptops samt Drucker versagt worden, ist festzustellen, dass eine Aushändigung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der JVA Werl nicht in Betracht kommt.

Gemäß § 52 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 2 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes NRW (SVVollzG NRW) bedarf der Besitz von Gegenständen der Informationselektronik der Erlaubnis. Diese darf versagt werden, wenn die Gegenstände die Sicherheit beeinträchtigen oder die Anstaltsordnung in

schwerwiegender Weise gefährden. Dabei entspricht es gefestigter Rechtsprechung, dass der Besitz computergestützter Geräte bzw. von Laptops im Justizvollzug generell für sicherheitsgefährdende Verwendungen geeignet ist. Ein Laptop kann verschlüsselte Daten speichern und verfügt gegebenenfalls über Schnittstellen, die eine unerlaubte Datenübertragung ermöglichen. Eine im Ergebnis sichere Überprüfung solcher Geräte hingegen setzt hohe IT-fachliche Fähigkeiten voraus, sodass es den Vollzugsbediensteten mit zeitlich vertretbarem Kontrollaufwand nicht möglich ist, eine Überprüfung hinreichend zuverlässig durchzuführen.

Soweit der Petent die konkrete Ausgestaltung der Haftraumtelefonie in der JVA Werl bemängelt hat, wurden technische Neueinstellungen vorgenommen. Untergebracht kann unter den Bestimmungen des § 26 Abs. 3 SVVollzG NRW ein Telefonanschluss gestattet werden, soweit sie und ihre Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner einer unregelmäßigen Überwachung der Telekommunikation zustimmen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist die beabsichtigte Überwachung unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mitzuteilen. Dies erfolgt in diesem Fall in Form einer Bandansage. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden.

Für unter dem Schutz des § 28 Abs. 4 SVVollzG NRW stehende Telefonate hingegen wurde die Bandansage zwischenzeitlich deaktiviert. Die automatische Unterbrechung aller Telefonate nach 59 Minuten, auf die bei Abschluss des Vertrags durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen wurde, soll in Kürze durch eine technische Maßnahme ebenfalls abgestellt werden.

Insgesamt sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-15558-00

Vollzug der Sicherungsverwahrung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft.

Soweit der Petent bemängelt, ihm sei die Genehmigung eines Laptops samt Drucker versagt worden, ist festzustellen, dass eine Aushändigung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der JVA Werl nicht in Betracht kommt.

Gemäß § 52 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 2 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes NRW (SVVollzG NRW) bedarf der Besitz von Gegenständen der Informationselektronik der Erlaubnis. Diese darf versagt werden, wenn die Gegenstände die Sicherheit beeinträchtigen oder die Anstaltsordnung in schwerwiegender Weise gefährden. Dabei entspricht es gefestigter Rechtsprechung, dass der Besitz computergestützter Geräte bzw. von Laptops im Justizvollzug generell für sicherheitsgefährdende Verwendungen geeignet ist. Ein Laptop kann verschlüsselte Daten speichern und verfügt gegebenenfalls über Schnittstellen, die eine unerlaubte Datenübertragung ermöglichen. Eine im Ergebnis sichere Überprüfung solcher Geräte hingegen setzt hohe IT-fachliche Fähigkeiten voraus, sodass es den Vollzugsbediensteten mit zeitlich vertretbarem Kontrollaufwand nicht möglich ist, eine Überprüfung hinreichend zuverlässig durchzuführen.

Soweit der Petent die konkrete Ausgestaltung der Haftraumtelefonie in der JVA Werl bemängelt hat, wurden technische Neueinstellungen vorgenommen. Untergebracht kann unter den Bestimmungen des § 26 Abs. 3 SVVollzG NRW ein Telefonanschluss gestattet werden, soweit sie und ihre Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner einer unregelmäßigen Überwachung der Telekommunikation zustimmen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist die beabsichtigte Überwachung unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mitzuteilen. Dies erfolgt in diesem Fall in Form einer Bandansage. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden.

Für unter dem Schutz des § 28 Abs. 4 SVVollzG NRW stehende Telefonate hingegen wurde die Bandansage zwischenzeitlich deaktiviert. Die automatische Unterbrechung aller Telefonate nach 59 Minuten, auf die bei Abschluss des Vertrags durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen wurde, soll in Kürze durch eine technische Maßnahme ebenfalls abgestellt werden.

Insgesamt sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-15559-00

Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach

Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Prüfung hat keinen Verstoß der Stadt Bonn gegen geltendes Recht ergeben.

Zur weiteren Information erhält die Petentin einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 17.10.2016.

16-P-2016-15564-00

Vollzug der Sicherungsverwahrung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft.

Soweit der Petent bemängelt, ihm sei die Genehmigung eines Laptops samt Drucker versagt worden, ist festzustellen, dass eine Aushändigung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der JVA Werl nicht in Betracht kommt.

Gemäß § 52 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 2 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes NRW (SVVollzG NRW) bedarf der Besitz von Gegenständen der Informationselektronik der Erlaubnis. Diese darf versagt werden, wenn die Gegenstände die Sicherheit beeinträchtigen oder die Anstaltsordnung in schwerwiegender Weise gefährden. Dabei entspricht es gefestigter Rechtsprechung, dass der Besitz computergestützter Geräte bzw. von Laptops im Justizvollzug generell für sicherheitsgefährdende Verwendungen geeignet ist. Ein Laptop kann verschlüsselte Daten speichern und verfügt gegebenenfalls über Schnittstellen, die eine unerlaubte Datenübertragung ermöglichen. Eine im Ergebnis sichere Überprüfung solcher Geräte hingegen setzt hohe IT-fachliche Fähigkeiten voraus, sodass es den Vollzugsbediensteten mit zeitlich vertretbarem Kontrollaufwand nicht möglich ist, eine Überprüfung hinreichend zuverlässig durchzuführen.

Soweit der Petent die konkrete Ausgestaltung der Haftraumtelefonie in der JVA Werl bemängelt hat, wurden technische Neueinstellungen vorgenommen. Untergebracht kann unter den Bestimmungen des § 26 Abs. 3 SVVollzG NRW ein Telefonanschluss gestattet werden, soweit sie und ihre Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner einer unregelmäßigen Überwachung der Telekommunikation zustimmen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist die beabsichtigte Überwachung unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mitzuteilen.

Dies erfolgt in diesem Fall in Form einer Bandansage. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden.

Für unter dem Schutz des § 28 Abs. 4 SVVollzG NRW stehende Telefonate hingegen wurde die Bandansage zwischenzeitlich deaktiviert. Die automatische Unterbrechung aller Telefonate nach 59 Minuten, auf die bei Abschluss des Vertrags durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen wurde, soll in Kürze durch eine technische Maßnahme ebenfalls abgestellt werden.

Insgesamt sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-15565-00

Vollzug der Sicherungsverwahrung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft.

Soweit der Petent bemängelt, ihm sei die Genehmigung eines Laptops samt Drucker versagt worden, ist festzustellen, dass eine Aushändigung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der JVA Werl nicht in Betracht kommt.

Gemäß § 52 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 2 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes NRW (SVVollzG NRW) bedarf der Besitz von Gegenständen der Informationselektronik der Erlaubnis. Diese darf versagt werden, wenn die Gegenstände die Sicherheit beeinträchtigen oder die Anstaltsordnung in schwerwiegender Weise gefährden. Dabei entspricht es gefestigter Rechtsprechung, dass der Besitz computergestützter Geräte bzw. von Laptops im Justizvollzug generell für sicherheitsgefährdende Verwendungen geeignet ist. Ein Laptop kann verschlüsselte Daten speichern und verfügt gegebenenfalls über Schnittstellen, die eine unerlaubte Datenübertragung ermöglichen. Eine im Ergebnis sichere Überprüfung solcher Geräte hingegen setzt hohe IT-fachliche Fähigkeiten voraus, sodass es den Vollzugsbediensteten mit zeitlich vertretbarem Kontrollaufwand nicht möglich ist, eine Überprüfung hinreichend zuverlässig durchzuführen.

Soweit der Petent die konkrete Ausgestaltung der Haftraumtelefonie in der JVA Werl bemängelt hat, wurden technische Neueinstellungen vorgenommen. Untergebracht kann unter den Bestimmungen des § 26 Abs. 3 SVVollzG

NRW ein Telefonanschluss gestattet werden, soweit sie und ihre Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner einer unregelmäßigen Überwachung der Telekommunikation zustimmen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist die beabsichtigte Überwachung unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mitzuteilen. Dies erfolgt in diesem Fall in Form einer Bandansage. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden.

Für unter dem Schutz des § 28 Abs. 4 SVVollzG NRW stehende Telefonate hingegen wurde die Bandansage zwischenzeitlich deaktiviert. Die automatische Unterbrechung aller Telefonate nach 59 Minuten, auf die bei Abschluss des Vertrags durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen wurde, soll in Kürze durch eine technische Maßnahme ebenfalls abgestellt werden.

Insgesamt sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-15566-00

Vollzug der Sicherungsverwahrung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft.

Soweit der Petent bemängelt, ihm sei die Genehmigung eines Laptops samt Drucker versagt worden, ist festzustellen, dass eine Aushändigung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der JVA Werl nicht in Betracht kommt.

Gemäß § 52 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 2 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes NRW (SVVollzG NRW) bedarf der Besitz von Gegenständen der Informationselektronik der Erlaubnis. Diese darf versagt werden, wenn die Gegenstände die Sicherheit beeinträchtigen oder die Anstaltsordnung in schwerwiegender Weise gefährden. Dabei entspricht es gefestigter Rechtsprechung, dass der Besitz computergestützter Geräte bzw. von Laptops im Justizvollzug generell für sicherheitsgefährdende Verwendungen geeignet ist. Ein Laptop kann verschlüsselte Daten speichern und verfügt gegebenenfalls über Schnittstellen, die eine unerlaubte Datenübertragung ermöglichen. Eine im Ergebnis sichere Überprüfung solcher Geräte hingegen setzt hohe IT-fachliche Fähigkeiten voraus, sodass es den Vollzugsbediensteten mit zeitlich vertretbarem Kontrollaufwand nicht möglich ist, eine Überprüfung hinreichend zuverlässig durchzuführen.

Soweit der Petent die konkrete Ausgestaltung der Haftraumtelefonie in der JVA Werl bemängelt hat, wurden technische Neueinstellungen vorgenommen. Untergebrachten kann unter den Bestimmungen des § 26 Abs. 3 SVVollzG NRW ein Telefonanschluss gestattet werden, soweit sie und ihre Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner einer unregelmäßigen Überwachung der Telekommunikation zustimmen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist die beabsichtigte Überwachung unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mitzuteilen. Dies erfolgt in diesem Fall in Form einer Bandansage. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden.

Für unter dem Schutz des § 28 Abs. 4 SVVollzG NRW stehende Telefonate hingegen wurde die Bandansage zwischenzeitlich deaktiviert. Die automatische Unterbrechung aller Telefonate nach 59 Minuten, auf die bei Abschluss des Vertrags durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen wurde, soll in Kürze durch eine technische Maßnahme ebenfalls abgestellt werden.

Insgesamt sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-15567-00

Vollzug der Sicherungsverwahrung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft.

Soweit der Petent bemängelt, ihm sei die Genehmigung eines Laptops samt Drucker versagt worden, ist festzustellen, dass eine Aushändigung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der JVA Werl nicht in Betracht kommt.

Gemäß § 52 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 2 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes NRW (SVVollzG NRW) bedarf der Besitz von Gegenständen der Informationselektronik der Erlaubnis. Diese darf versagt werden, wenn die Gegenstände die Sicherheit beeinträchtigen oder die Anstaltsordnung in schwerwiegender Weise gefährden. Dabei entspricht es gefestigter Rechtsprechung, dass der Besitz computergestützter Geräte bzw. von Laptops im Justizvollzug generell für sicherheitsgefährdende Verwendungen geeignet ist. Ein Laptop kann verschlüsselte Daten speichern und verfügt gegebenenfalls über Schnittstellen, die eine unerlaubte Datenübertragung ermöglichen. Eine im

Ergebnis sichere Überprüfung solcher Geräte hingegen setzt hohe IT-fachliche Fähigkeiten voraus, sodass es den Vollzugsbediensteten mit zeitlich vertretbarem Kontrollaufwand nicht möglich ist, eine Überprüfung hinreichend zuverlässig durchzuführen.

Soweit der Petent die konkrete Ausgestaltung der Haftraumtelefonie in der JVA Werl bemängelt hat, wurden technische Neueinstellungen vorgenommen. Untergebracht kann unter den Bestimmungen des § 26 Abs. 3 SVVollzG NRW ein Telefonanschluss gestattet werden, soweit sie und ihre Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner einer unregelmäßigen Überwachung der Telekommunikation zustimmen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist die beabsichtigte Überwachung unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mitzuteilen. Dies erfolgt in diesem Fall in Form einer Bandansage. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden.

Für unter dem Schutz des § 28 Abs. 4 SVVollzG NRW stehende Telefonate hingegen wurde die Bandansage zwischenzeitlich deaktiviert. Die automatische Unterbrechung aller Telefonate nach 59 Minuten, auf die bei Abschluss des Vertrags durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen wurde, soll in Kürze durch eine technische Maßnahme ebenfalls abgestellt werden.

Insgesamt sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-15568-00

Vollzug der Sicherungsverwahrung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft.

Soweit der Petent bemängelt, ihm sei die Genehmigung eines Laptops samt Drucker versagt worden, ist festzustellen, dass eine Aushändigung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der JVA Werl nicht in Betracht kommt.

Gemäß § 52 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 2 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes NRW (SVVollzG NRW) bedarf der Besitz von Gegenständen der Informationselektronik der Erlaubnis. Diese darf versagt werden, wenn die Gegenstände die Sicherheit beeinträchtigen oder die Anstaltsordnung in schwerwiegender Weise gefährden. Dabei entspricht es gefestigter Rechtsprechung, dass

der Besitz computergestützter Geräte bzw. von Laptops im Justizvollzug generell für sicherheitsgefährdende Verwendungen geeignet ist. Ein Laptop kann verschlüsselte Daten speichern und verfügt gegebenenfalls über Schnittstellen, die eine unerlaubte Datenübertragung ermöglichen. Eine im Ergebnis sichere Überprüfung solcher Geräte hingegen setzt hohe IT-fachliche Fähigkeiten voraus, sodass es den Vollzugsbediensteten mit zeitlich vertretbarem Kontrollaufwand nicht möglich ist, eine Überprüfung hinreichend zuverlässig durchzuführen.

Soweit der Petent die konkrete Ausgestaltung der Haftraumtelefonie in der JVA Werl bemängelt hat, wurden technische Neueinstellungen vorgenommen. Untergebracht kann unter den Bestimmungen des § 26 Abs. 3 SVVollzG NRW ein Telefonanschluss gestattet werden, soweit sie und ihre Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner einer unregelmäßigen Überwachung der Telekommunikation zustimmen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist die beabsichtigte Überwachung unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mitzuteilen. Dies erfolgt in diesem Fall in Form einer Bandansage. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden.

Für unter dem Schutz des § 28 Abs. 4 SVVollzG NRW stehende Telefonate hingegen wurde die Bandansage zwischenzeitlich deaktiviert. Die automatische Unterbrechung aller Telefonate nach 59 Minuten, auf die bei Abschluss des Vertrags durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen wurde, soll in Kürze durch eine technische Maßnahme ebenfalls abgestellt werden.

Insgesamt sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-15570-02

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Der Ausschuss sieht trotz Berücksichtigung des neuen Vorbringens weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei den Beschlüssen vom 02.08.2016 und vom 27.09.2016 verbleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2016-15571-00
Rentenversicherung

Die zwischenzeitlich bestandskräftig gewordene Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland, die im Widerspruchsverfahren beantragte Anerkennung von Schulzeiten und des in Serbien abgeleisteten Wehrdienstes als rentenrechtliche Zeiten mangels dafür erforderlicher gesetzlicher Grundlagen abzulehnen, ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss verkennt nicht, dass dies von dem Petenten als Härte empfunden wird. Gleichwohl kann dem Rentenversicherungsträger keine Weisung erteilt werden, entgegen geltendem Recht zu handeln.

16-P-2016-15575-00
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Petentin erst mit Schreiben vom 05.07.2016 das notwendige fachärztliche Attest vorgelegt hat, das eine Indikation nach § 4 Abs. 2 Buchst. b Nr. 1a Beihilfeverordnung bescheinigte.

Der Ausschuss begrüßt, dass das Landesamt für Besoldung und Versorgung, um weitere Verzögerungen der Behandlung zu vermeiden, auf die Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens verzichtet und die Aufwendungen für die vier Implantate allein anhand der fachärztlichen Bescheinigung mit Bescheid vom 26.07.2016 als beihilfefähig anerkannt hat. Dem Anliegen der Petentin wurde somit vollumfänglich entsprochen.

16-P-2016-15576-00
Hilfe für behinderte Menschen

Der Petent hat am 19.07.2016 gebeten, seinen erneuten Änderungsantrag vorrangig zu bearbeiten. Der Kreis Wesel wird über den Antrag entscheiden, sobald die notwendige

Sachverhaltsaufklärung abgeschlossen ist. Der neue Bescheid wird Gegenstand des vor dem Sozialgericht Duisburg anhängigen Klageverfahrens. Der Petent wird gebeten, den Bescheid abzuwarten.

16-P-2016-15577-00
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Petenten und seinen Mitpatienten der Kauf und die Nutzung von gebrauchten Konsolenspielen in der LVR-Klinik ermöglicht wurden.

16-P-2016-15585-00
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petenten sind am 18.08.2013 in das Bundesgebiet eingereist. Die Asylanträge wurden mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 06.10.2015 abgelehnt. Die gegen die Ablehnung eingereichte Klage wurde mit Urteil vom 16.06.2016 des Verwaltungsgerichts Köln abgewiesen. Gegen diese Entscheidung ist die Zulassung der Berufung beim Obergerverwaltungsgericht NRW beantragt. Der Aufenthalt der Petenten ist weiterhin gestattet.

Da die Petenten sich noch im laufenden Asylklageverfahren befinden, werden sie gebeten, die Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts NRW abzuwarten.

Wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Er kann auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Gerichtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen

Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden.

16-P-2016-15588-00

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Die in dem Betreuungsverfahren ergangenen und noch ergehenden gerichtlichen Entscheidungen sind aus verfassungsrechtlichen Gründen einer Überprüfung und Bewertung durch den Petitionsausschuss entzogen. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Zum Kernbereich der geschützten richterlichen Unabhängigkeit gehört auch die Prüfung, ob ein Betreuer zu entlassen ist oder nicht. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden. Davon hat die Ehefrau des Petenten Gebrauch gemacht.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium), ihn über den weiteren Verlauf des Beschwerdeverfahrens vor dem Oberlandesgericht Hamm zu informieren.

16-P-2016-15589-00

Eisenbahnwesen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv auseinandergesetzt. Er konnte sich vor Ort ein Bild von dem Bahnhof und der Umgebung machen und mit den Petenten und allen beteiligten Stellen die Lage erörtern.

Der Petitionsausschuss kann den Wunsch der Petenten, die sich stellvertretend für die Bürger des Ortsteils dafür stark machen, den in Rede stehenden Bahnhof barrierefrei zu gestalten, gut nachvollziehen. Hierfür sprechen neben vielen weiteren Gründen sowohl die Tatsache, dass es sich bei dem Bahnhof um die letzte im Tarifgebiet des Verkehrsverbunds liegende

Station handelt, als auch die Prognose, dass wegen des demographischen Wandels in Zukunft generell mehr Menschen auf barrierefreie Zugänge angewiesen sind, sowie die Tatsache, dass in dem Ortsteil Institutionen der Lebenshilfe und der Jugendbildung ansässig sind, für deren Besucher ein barrierefreier Zugang notwendig sein kann.

Der Petitionsausschuss bedankt sich deshalb bei den Teilnehmern an dem Erörterungstermin für die konstruktive Haltung und begrüßt die Bereitschaft aller Beteiligten, sich für eine zukünftige Barrierefreiheit einzusetzen. Insbesondere begrüßt er die Bereitschaft der Vertreterin der Stadt, sich dafür einzusetzen, dass die Stadt Anfang 2017 eine Machbarkeitsstudie in Auftrag geben wird, in der mögliche Varianten zur barrierefreien Umgestaltung des Bahnhofs dargestellt und bewertet werden. Der mit der Petition befasste Berichterstatter im Petitionsausschuss wird sich zur Unterstützung sowohl mit dem Oberbürgermeister als auch mit dem Kämmerer der Stadt in Verbindung setzen. Im nächsten Schritt hat sich die Vertreterin der DB Station und Service dankenswerterweise bereit erklärt, die weiteren Planungen mit allem möglichen Sachverstand zu unterstützen. Hierzu möchte der Petitionsausschuss ausdrücklich das Angebot aufgreifen, dass diese die Anmeldung zu einem geeigneten Förderprogramm bei der Vertreterin des VRR vornehmen wird. Er begrüßt die Zusage, dass die Anmeldung hinsichtlich aller denkbaren Fördermöglichkeiten wohlwollend geprüft werde.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) um einen Sachstandsbericht zum weiteren Verfahren bis zum 30.03.2017.

16-P-2016-15595-00

Hilfe für behinderte Menschen

Nach der bisherigen Entscheidung in der Schwerbehindertenrechtsangelegenheit des Petenten lagen die Voraussetzungen für eine unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nicht vor. Die im Jahr 2013 festgestellten Behinderungen wirken sich nicht auf das Gehvermögen aus. Sofern der Petent eine Verschlimmerung oder neue Beeinträchtigungen geltend macht, kann der Petitionsausschuss ihm nur empfehlen, einen Änderungsantrag bei der Stadt Bonn zu stellen.

Die Behauptung des Petenten, die Stadt Bonn habe ihm in einem Bescheid mitgeteilt, dass der Grad der Behinderung (GdB) höher wäre, wenn er über 60 Jahre alt wäre, hat sich nach den aktenkundigen Unterlagen nicht bestätigt. Ein solcher Hinweis wäre auch nicht gesetzeskonform.

Die Tatsache, dass Tarifsysteme Vorteile für einzelne Fahrgastgruppen vorsehen, stellt keine Diskriminierung dar.

16-P-2016-15597-00

Rechtspflege

Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht danach keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Soweit die Petentin die „Abwälzung“ von Rechnungen durch den Betreuer ihrer Mutter beklagt, ist zutreffend, dass die Petentin in nicht unerheblichem Ausmaß auf die Erfüllung von Nachlassverbindlichkeiten in Anspruch genommen wird. Dies ist allerdings der Tatsache geschuldet, dass sie das Erbe ihrer verstorbenen Mutter angetreten hat. Dies hat zur Folge, dass sie – wie jede andere (Allein-)Erbin oder jeder andere (Allein-)Erbe auch – für Nachlassverbindlichkeiten haftet.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass etwaige dem gesetzlichen Betreuer der verstorbenen Mutter, also dem Neffen der Petentin, vorzuwerfende Pflichtverletzungen nicht ersichtlich sind. Die Petentin hat auch gegen den ihr schon im Dezember 2013 übersandten Abschlussbericht des Betreuers keinerlei Einwände geltend gemacht.

Schließlich ist festzustellen, dass der gesetzliche Betreuer die zivilgerichtlichen Streitverfahren, die er als gesetzlicher Vertreter der Mutter noch zu deren Lebzeiten gegen die Petentin geführt hat, keineswegs mutwillig angestrengt hatte. Vielmehr liefen beide insoweit geführten Prozesse auf eine einvernehmliche Beilegung hinaus, nach der die Petentin die ihr jetzt im Wege der Erbfolge angefallene Immobilie nicht weiter unentgeltlich hätte bewohnen dürfen. Hinzu kommt, dass zuvor bereits das Betreuungsgericht den Betreuer aufgefordert hatte, der Petentin die betreffende Wohnimmobilie nur gegen Entgeltzahlung zu überlassen.

Soweit die Petentin weiterhin um Prüfung bittet, ob ihrem Bruder „der Betrieb“ alleine zusteht, stellt der Petitionsausschuss fest, dass zu diesem Sachverhalt keine Informationen bei Gericht vorliegen. Einen Bezug zu einer Firma oder einem Familienbetrieb enthalten weder der Erbvertrag noch die bei Gericht vorliegenden Nachlassakten.

16-P-2016-15602-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden. Die Sachbehandlung durch die Ausländerbehörde des Rhein-Erft-Kreises ist nicht zu beanstanden.

Der Petent ist rechtskräftig aus dem Bundesgebiet ausgewiesen und vollziehbar zur Ausreise verpflichtet, so dass ihm kein Aufenthaltstitel erteilt werden kann. Sobald Passersatzpapiere vorliegen, hat er mit der Rückführung in sein Heimatland zu rechnen.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht Köln und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen. Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2016-15603-00

Vollzug der Sicherungsverwahrung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft.

Soweit der Petent bemängelt, ihm sei die Genehmigung eines Laptops samt Drucker versagt worden, ist festzustellen, dass eine Aushändigung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der JVA Werl nicht in Betracht kommt.

Gemäß § 52 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 2 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes NRW (SVVollzG NRW) bedarf der Besitz von Gegenständen der Informationselektronik der Erlaubnis. Diese darf versagt werden, wenn die Gegenstände die Sicherheit beeinträchtigen oder die Anstaltsordnung in schwerwiegender Weise gefährden. Dabei entspricht es gefestigter Rechtsprechung, dass der Besitz computergestützter Geräte bzw. von Laptops im Justizvollzug generell für sicherheitsgefährdende Verwendungen geeignet ist. Ein Laptop kann verschlüsselte Daten speichern und verfügt gegebenenfalls über Schnittstellen, die eine unerlaubte Datenübertragung ermöglichen. Eine im Ergebnis sichere Überprüfung solcher Geräte hingegen setzt hohe IT-fachliche Fähigkeiten voraus, sodass es den Vollzugsbediensteten mit zeitlich vertretbarem Kontrollaufwand nicht möglich ist, eine Überprüfung hinreichend zuverlässig durchzuführen.

Soweit der Petent die konkrete Ausgestaltung der Haftraumtelefonie in der JVA Werl bemängelt hat, wurden technische Neueinstellungen vorgenommen. Untergebrachten kann unter den Bestimmungen des § 26 Abs. 3 SVVollzG NRW ein Telefonanschluss gestattet werden, soweit sie und ihre Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner einer unregelmäßigen Überwachung der Telekommunikation zustimmen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist die beabsichtigte Überwachung unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mitzuteilen. Dies erfolgt in diesem Fall in Form einer Bandansage. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden.

Für unter dem Schutz des § 28 Abs. 4 SVVollzG NRW stehende Telefonate hingegen wurde die Bandansage zwischenzeitlich deaktiviert. Die automatische Unterbrechung aller Telefonate nach 59 Minuten, auf die bei Abschluss des Vertrags durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen wurde, soll in Kürze durch eine technische Maßnahme ebenfalls abgestellt werden.

Insgesamt sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-15604-00

Vollzug der Sicherungsverwahrung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft.

Soweit der Petent bemängelt, ihm sei die Genehmigung eines Laptops samt Drucker versagt worden, ist festzustellen, dass eine Aushändigung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der JVA Werl nicht in Betracht kommt.

Gemäß § 52 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 2 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes NRW (SVVollzG NRW) bedarf der Besitz von Gegenständen der Informationselektronik der Erlaubnis. Diese darf versagt werden, wenn die Gegenstände die Sicherheit beeinträchtigen oder die Anstaltsordnung in schwerwiegender Weise gefährden. Dabei entspricht es gefestigter Rechtsprechung, dass der Besitz computergestützter Geräte bzw. von Laptops im Justizvollzug generell für sicherheitsgefährdende Verwendungen geeignet ist. Ein Laptop kann verschlüsselte Daten speichern und verfügt gegebenenfalls über Schnittstellen, die eine unerlaubte Datenübertragung ermöglichen. Eine im Ergebnis sichere Überprüfung solcher Geräte hingegen setzt hohe IT-fachliche Fähigkeiten voraus, sodass es den Vollzugsbediensteten mit zeitlich vertretbarem Kontrollaufwand nicht möglich ist, eine Überprüfung hinreichend zuverlässig durchzuführen.

Soweit der Petent die konkrete Ausgestaltung der Haftraumtelefonie in der JVA Werl bemängelt hat, wurden technische Neueinstellungen vorgenommen. Untergebrachten kann unter den Bestimmungen des § 26 Abs. 3 SVVollzG NRW ein Telefonanschluss gestattet werden, soweit sie und ihre Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner einer unregelmäßigen Überwachung der Telekommunikation zustimmen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist die beabsichtigte Überwachung unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mitzuteilen. Dies erfolgt in diesem Fall in Form einer Bandansage. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden.

Für unter dem Schutz des § 28 Abs. 4 SVVollzG NRW stehende Telefonate hingegen wurde die Bandansage zwischenzeitlich deaktiviert. Die automatische Unterbrechung aller Telefonate nach 59 Minuten, auf die bei Abschluss des Vertrags durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen wurde, soll in Kürze durch eine technische Maßnahme ebenfalls abgestellt werden.

Insgesamt sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-15611-00Arbeitsförderung

Die auf Grund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts und der Rechtslage hat ergeben, dass sich hinsichtlich der Bewilligung von SGB II-Leistungen einschließlich der Unterkunftskosten an die Leistungsempfänger kein Anspruch des Petenten als Vermieter auf Zahlung einer Mietausfallentschädigung gegenüber dem Jobcenter ableiten lässt.

Die Durchsetzung von Ansprüchen aus privatrechtlichen Verträgen, wozu auch Mietverträge oder Versicherungsverträge zählen, erfolgt ausschließlich zwischen den jeweiligen Vertragsparteien.

Das Problem des Mietausfalles ist daher zwischen den Vertragsparteien (Mieter/Vermieter) zu klären oder wie bereits vom Petenten angestrebt, als Versicherungsschaden zu behandeln.

Die Entscheidung des Jobcenters ist rechtlich nicht zu beanstanden.

16-P-2016-15616-00Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Patientenkontrollen sind im Sicherheitsstandard der Einrichtung klar definiert und festgelegt. Danach finden Patientenkontrollen mit einem Handmetalldetektor statt, wenn die Patienten von der Arbeitstherapie oder von Besuchen auf Nachbarstationen auf ihre Station zurückkehren. Diese werden in einem elektronischen Kontrollordner eingetragen. Die Kontrollen werden in einem angemessenen Umfang durchgeführt und betreffen alle Patienten.

Brot- und Schälmesser sind laut Sicherheitsstandard der Abteilung III als gefährliche Gegenstände eingestuft worden. Daher können diese von den Patienten nicht eigenständig genutzt werden. Diese Regelung wurde im Rahmen eines Patientenplenums ausführlich erläutert. Entgegen der Ausführungen des Petenten erhalten Patienten auch auf den anderen Stationen (Haus 31) keine zusätzlichen Messer. Sie haben lediglich

ihr Besteck, das sie zum Essen nutzen, zur Verfügung, sowie es im Sicherheitsstandard vorgeschrieben ist.

Auch ist es in der Vergangenheit durch den Wechsel des Hausleiters nicht zu einer Änderung der Regelungen über die Benutzung von Messern auf den Stationen gekommen. Dies ist durch die Hausordnung einheitlich und den geltenden Sicherheitsstandards entsprechend geregelt.

Das Vorgehen der Klinik ist daher nicht zu beanstanden. Einen Anlass zu Maßnahmen sieht der Ausschuss nicht.

16-P-2016-15617-00Schulen

Die Petentin begehrt die Anerkennung eines im Ausland erworbenen Bildungsabschlusses.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Petentin die Möglichkeit hat, den gewünschten Schulabschluss im Rahmen einer Externenprüfung oder durch den Besuch eines Berufskollegs oder einer Einrichtung für Erwachsenenbildung zu erwerben.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin, zunächst die abschließende Prüfung der nachgereichten Unterlagen durch die Bezirksregierung Köln abzuwarten, da dieser ein abschließender Vergleich der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in Bonn noch nicht vorliegt.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung), ihn über den weiteren Verlauf des Verfahrens zu informieren.

16-P-2016-15622-02RechtspflegePolizei

Der Petitionsausschuss hat auch die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Er sieht auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens weiterhin keinen Anlass zu Maßnahmen.

Es muss daher bei den Beschlüssen vom 02.08.2016 und vom 27.09.2016 verbleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2016-15631-00

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Prüfung und Bewertung der Petition hat ergeben, dass die Aufgabenwahrnehmung der Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis jeweils lage- und sachgerecht erfolgte. Hinweise auf Versäumnisse oder Fehlverhalten der damit befassten polizeilichen Bediensteten haben sich dabei nicht ergeben.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 11.10.2016.

16-P-2016-15636-00

Arbeitsförderung

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Arbeitsweisen und die Entscheidungen des Jobcenters nicht zu beanstanden sind.

Das Jobcenter konnte den Erstantrag des Petenten auf Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) nicht abschließend prüfen, da sich der Petent weigerte, die leistungs- bzw. vermittlungsrelevanten Unterlagen zur Prüfung in Kopie zur Verfügung zu stellen. Das Erfordernis der Zurverfügungstellung der Unterlagen in Kopie zum Verbleib beim Jobcenter wurde ihm in mehreren Terminen im Jobcenter ausführlich erläutert und begründet. Aufgrund der fehlenden Mitwirkung konnte das Jobcenter eine Hilfebedürftigkeit nicht prüfen.

Der Petent stellte zeitgleich mit der Petition am 17.07.2016 beim Sozialgericht einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz. Erst im Rahmen des Rechtsschutzverfahrens hat der Petent dem Gericht die erforderlichen Unterlagen in Kopie zur Verfügung gestellt. Das Jobcenter hat daraufhin am 09.08.2016

umgehend die Leistungen nach dem SGB II berechnet und antragsgemäß ausgezahlt.

16-P-2016-15639-00

Ausländerrecht

Bei der persönlichen Vorsprache des Petenten wurde ihm vom Märkischen Kreis eine Duldung bis zum 31.07.2019 erteilt.

Mit der Erteilung der Duldung zur Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung nach § 60a Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes wurde dem Anliegen des Petenten entsprochen.

16-P-2016-15642-00

Rundfunk und Fernsehen

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, Herrn K. zu der gewünschten Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht zu verhelfen.

Zur weiteren Information erhält Herr K. eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 11.10.2016.

16-P-2016-15643-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass das Handeln der Stadt Düren nicht zu beanstanden ist.

Die Petentin hat sich selbstständig mit einem Notar in Verbindung gesetzt, um die verschiedenen Entwürfe der Kaufverträge auszuarbeiten. In ihrer Entscheidung, wen sie als Vertragspartner wählt und in welcher Höhe der Kaufpreis ausfallen soll, war sie stets frei. Zudem hatte die Stadt zu keiner Zeit die Verpflichtung, das Grundstück an die Interessenten zu verkaufen und es der Petentin dadurch zu erleichtern, ihr Zweifamilienhaus an diese zu verkaufen. Demnach ist die Stadt der Petentin in ihrem Vorhaben entgegengekommen.

Die Stadt hat interne Handlungsanweisungen in Zusammenhang mit der Veräußerung von Erbbaurechten rechtsfehlerfrei angewandt. Preisverhandlungen zur Veräußerung des Erbbaurechts und in diesem Zusammenhang stehende beratende Kommunikationen von

dritter Seite lagen in der Sphäre der Petentin. Dass durch Umstände, welche die Stadt nicht zu vertreten hatte, die monetären Ziele der Petentin verfehlt wurden, kann nicht als Enteignung bezeichnet werden.

16-P-2016-15645-00

Arbeitsförderung

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass der Lebensgefährte der Petentin keinen gültigen Aufenthaltstitel besitzt. Insofern besteht für ihn kein Anspruch auf Gewährung von SGB II-Leistungen.

Die Petenten haben bis zum 30.04.2016 eine Wohnung auf der Poststr. 3 bewohnt. Die Wohnung ist durch den Vermieter fristlos gekündigt worden, weil die vom Jobcenter in voller Höhe anerkannten Kosten der Unterkunft seitens der Petenten nicht an den Vermieter zur Zahlung der Miete weitergeleitet worden sind.

Die Anmietung der Wohnung auf der Berliner Str. 2 zum 01.06.2016 durch die Petenten erfolgte ohne vorherige Zustimmung durch das Jobcenter. Die neue Wohnung ist nach den Vorgaben des SGB II im Zusammenhang mit den Bedarfen für die Unterkunft und Heizung für zwei Personen unangemessen. Deshalb hat das Jobcenter zu Recht die bisherigen Kosten der Unterkunft bei der Bemessung der SGB II-Leistungen zugrunde gelegt.

Die Entscheidung des Jobcenters, ab dem 01.06.2016 nur die Kosten der Unterkunft in angemessener Höhe zu gewähren, entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

16-P-2016-15646-00

Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-15650-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. In ihrem Wirkungskreis erledigen die Gemeinden ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden sind sie bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Die Stadt Aachen hat durch die Friedhofsatzung Ortsrecht geschaffen und ist zu dessen Anwendung verpflichtet. Sie hat von dem ihrem Ermessen hinsichtlich der Störung der Totenruhe im Falle der von der Petentin beantragten Umbettung des verstorbenen Ehemanns Gebrauch gemacht.

Die Klage beim Verwaltungsgericht Aachen hat die Petentin zwischenzeitlich zurückgezogen.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht Aachen und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

Soweit es um die Dienstaufsichtsbeschwerde vom 22.05.2016 der Petentin gegen einen Mitarbeiter der Stadt Aachen geht, hat die Stadt Aachen eingeräumt, versehentlich kein Antwortschreiben an die Petentin versandt zu haben. Die Dienstaufsichtsbeschwerde wurde durch die Stadt mit Schreiben vom 04.10.2016 abschlägig beschieden. Gleichzeitig hat sich die Stadt Aachen für die verspätete Beantwortung der Dienstaufsichtsbeschwerde entschuldigt.

16-P-2016-15654-00

Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach

Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die freie Ausübung der Religion, wozu auch die Teilnahme am gemeinschaftlichen Gebet in einer beliebigen Moschee zählt, ist vom Grundgesetz garantiert. Dies gilt für christliche und nichtchristliche Glaubensgemeinschaften. Jeder Flüchtling hat die Freiheit, sich einer dieser Religionsgemeinschaften anzuschließen.

Nicht jedes Engagement dieser Organisationen für Flüchtlinge stellt einen Werbungs- oder Rekrutierungsversuch für verfassungsfeindliche Ziele dar. Solange ein Akteur nicht vom Verfassungsschutz als extremistisch bewertet wird, ist deshalb grundsätzlich nichts gegen dessen Tätigwerden einzuwenden. Auch muslimische Verbände, deren Tätigkeit im Rahmen des gesamtgesellschaftlichen Engagements begrüßt wird, sind bei der Betreuung von Flüchtlingen aktiv.

Die an Flüchtlinge gerichteten Anwerbungsaktivitäten durch extremistische Salafisten werden vom Verfassungsschutz beobachtet. Die hier erfolgte Sensibilisierung durch den Verfassungsschutz bei den Betreibern von Flüchtlingseinrichtungen hat zu einer verstärkten Aufmerksamkeit der vor Ort durch die Einrichtungen eingesetzten Mitarbeiter beigetragen. In der jüngeren Vergangenheit haben sich die Anwerbeversuche durch extremistische Salafisten vom öffentlichen in den privaten und virtuellen Raum verlagert. Unbeschadet dessen führt der Verfassungsschutz NRW seine Aufklärungsarbeit fort, um die Betreiber der Einrichtungen auch weiterhin in die Lage zu versetzen, extremistische Bestrebungen erkennen und diesen begegnen zu können.

16-P-2016-15656-00

Hilfe für behinderte Menschen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-15661-01

Arbeitsförderung

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen und gibt somit dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 25.10.2016

verwiesen. Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

16-P-2016-15665-00

Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss zeigt Verständnis für die in der Petition geäußerten Bedenken zur Situation der im Notdienst tätigen Zahnärztinnen und Zahnärzte insbesondere in den Nachtstunden.

Vor dem Hintergrund der rechtlichen Vorgaben zur Sicherstellung einer Notdienstversorgung zu den gesamten sprechstundenfreien Zeiten und auch im Sinne der Patientinnen und Patienten, die auch in diesen Zeiten eine dringende und unaufschiebbare Behandlung benötigen, sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, auf eine Beschränkung der Notdienstzeiten im Sinne der Petentin hinzuwirken.

Er bittet jedoch die zur Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung verpflichteten Körperschaften (Zahnärztekammern und Kassenzahnärztliche Vereinigungen), zu prüfen, ob durch organisatorische Maßnahmen die nachvollziehbaren Sicherheitsbedenken der Notdiensthabenden relativiert werden können. Er begrüßt es in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass sich die Zahnärztekammer Nordrhein bereits mit Überlegungen für eine „risikoadaptierte“ Organisation des Notdienstes befasst.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter – MGEPA), ihn über das Ergebnis der Überlegungen der Zahnärztekammer für einen „risikoadaptierten Notdienst“ zu berichten.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MGEPA vom 10.10.2016.

Der Petitionsausschuss überweist die Petition an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Material.

16-P-2016-15680-00

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt

umfassend unterrichtet. Er sieht danach keinen Anlass zu Maßnahmen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Ein Verstoß gegen geltende kinder- und jugendhilferechtliche oder familiengerichtliche Vorgaben oder willkürliche Entscheidungen konnte nicht festgestellt werden. Den Wunsch des Petenten nach persönlichen Umgangskontakten zu seinen in Pflegefamilien lebenden Kindern haben die zuständigen Jugendämter anerkannt. Unter Berücksichtigung des bisherigen Kontaktverlaufs haben die Jugendämter zu einer schrittweisen Annäherung geraten, die die Bedürfnisse und die Entwicklungssituationen der Kinder berücksichtigt und insoweit dem Wohl des Kindes Rechnung trägt. Unter Berücksichtigung des Alters der Kinder ist zudem deren Wille, ob und in welchem Umfang sie sich auf Kontakte sowohl zum Petenten als auch zu weiteren Verwandten einlassen, zu beachten.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass sich hinsichtlich der Umgangskontakte zur jüngeren Tochter eine Entwicklung im Sinn des Petenten abzeichnet. Der Beratungsprozess dauert noch an.

Der Ausschuss hat weiterhin zur Kenntnis genommen, dass der Petent zur Durchsetzung der Umgangskontakte zu seiner älteren Tochter inzwischen das Familiengericht angerufen hat. Die Entscheidung im familiengerichtlichen Verfahren bleibt abzuwarten.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

16-P-2016-15684-00

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass in der Zwischenzeit das jüngere Kind nach Intervention durch das Jugendamt einen Kindergartenplatz erhalten hat und beide Kinder nun in der gleichen Tagesstätte untergebracht sind. Auch ist die morgendliche Versorgung der Kinder durch die vom Vater veranlasste Änderung seiner Arbeitszeit inzwischen sichergestellt.

Soweit die Petition auf Unterstützung bei Behördenangelegenheiten sowie bei der Haushaltsführung abzielt, hat die im Rahmen eines Hausbesuchs durchgeführte Beratung am 11.08.2016 ergeben, dass der Petent nach wie vor keine pädagogischen und erzieherischen Unterstützungsbedarfe wünscht. Das Jugendamt hat ihn auf Beratungs- und Anlaufstellen vor Ort bzw. in der Umgebung hingewiesen.

Der Ausschuss hat sich davon unterrichtet, dass das Jugendamt weiterhin Beratung anbietet. Er empfiehlt dem Petenten, bei in der Zukunft möglicherweise auftretenden Schwierigkeiten im pädagogischen und erzieherischen Bereich Kontakt zum Jugendamt aufzunehmen.

Gleichzeitig kann er sich auch jederzeit erneut an den Petitionsausschuss wenden.

16-P-2016-15685-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Er nimmt zur Kenntnis, dass der Petent den Status „Zimeraufenthalt“ aufgrund des Drogenkonsums erhalten hat.

Hinsichtlich des Vorwurfs der Fälschung einer Unterschrift ist das Vorgehen der Klinik zu beanstanden. Dort hätte zunächst die zuständige Therapeutin befragt werden müssen, ob die Unterschrift von ihr stammt, bevor der Petent der Fälschung bezichtigt wurde. Die Klinik wird darauf hingewiesen, künftig angemessen vorzugehen.

Entgegen seiner Ausführung ist dem Petenten täglich eine Freistunde durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Klinik angeboten worden.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass, weitere Maßnahmen zu veranlassen.

Die Petition ist erledigt.

16-P-2016-15688-00

Vollzug der Sicherungsverwahrung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft.

Soweit der Petent bemängelt, ihm sei die Genehmigung eines Laptops samt Drucker versagt worden, ist festzustellen, dass eine Aushändigung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der JVA Werl nicht in Betracht kommt.

Gemäß § 52 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 2 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes NRW (SVVollzG NRW) bedarf der Besitz von Gegenständen der Informationselektronik der Erlaubnis. Diese darf versagt werden, wenn die Gegenstände die Sicherheit beeinträchtigen oder die Anstaltsordnung in schwerwiegender Weise gefährden. Dabei entspricht es gefestigter Rechtsprechung, dass der Besitz computergestützter Geräte bzw. von Laptops im Justizvollzug generell für sicherheitsgefährdende Verwendungen geeignet ist. Ein Laptop kann verschlüsselte Daten speichern und verfügt gegebenenfalls über Schnittstellen, die eine unerlaubte Datenübertragung ermöglichen. Eine im Ergebnis sichere Überprüfung solcher Geräte hingegen setzt hohe IT-fachliche Fähigkeiten voraus, sodass es den Vollzugsbediensteten mit zeitlich vertretbarem Kontrollaufwand nicht möglich ist, eine Überprüfung hinreichend zuverlässig durchzuführen.

Soweit der Petent die konkrete Ausgestaltung der Haftraumtelefonie in der JVA Werl bemängelt hat, wurden technische Neueinstellungen vorgenommen. Untergebracht kann unter den Bestimmungen des § 26 Abs. 3 SVVollzG NRW ein Telefonanschluss gestattet werden, soweit sie und ihre Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner einer unregelmäßigen Überwachung der Telekommunikation zustimmen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist die beabsichtigte Überwachung unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mitzuteilen. Dies erfolgt in diesem Fall in Form einer Bandansage. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden.

Für unter dem Schutz des § 28 Abs. 4 SVVollzG NRW stehende Telefonate hingegen wurde die Bandansage zwischenzeitlich deaktiviert. Die automatische Unterbrechung

aller Telefonate nach 59 Minuten, auf die bei Abschluss des Vertrags durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen wurde, soll in Kürze durch eine technische Maßnahme ebenfalls abgestellt werden.

Insgesamt sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-15690-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die vorgetragene Angelegenheit eingehend unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Weitergehende Auskünfte können aus Gründen des Datenschutzes nicht erteilt werden, da eine Vollmacht nicht vorgelegt wurde.

16-P-2016-15698-00

Schulen Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Sohn der Petentin auch im 1. Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 einen Integrationshelfer in Form einer Schulbegleitung von der Stadt Rheinberg gestellt bekommt. Nach Erstellung eines Gutachtens durch die LVR-Klinik Bedburg sowie nach der Entscheidung der Klassenkonferenz über die Zulassung des Sohnes der Petentin zu den zentralen Abschlussprüfungen wird erneut über die Bewilligung der Schulbegleitung zu entscheiden sein.

Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid.

Die Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) wird gebeten, über das Ergebnis des Gutachtens und die Entscheidung der Klassenkonferenz über die Zulassung des Sohnes zu den zentralen Abschlussprüfungen zu berichten.

16-P-2016-15701-00Vergabe von Studienplätzen

In Umsetzung des am 21.03.2016 von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unterzeichneten neuen Staatsvertrags über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung überarbeiten die Bundesländer derzeit den einheitlichen Teil ihrer jeweiligen Vergabeordnung. In diesen einheitlichen Teil fällt auch die Regelung zum Zweitstudium. Die Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung - MIWF) wird die Petition zum Anlass nehmen, die betroffene Regelung im Länderkreis zu diskutieren und auf eine Anpassung hinzuwirken.

Darüber hinaus sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Zur Information erhält der Petent eine Kopie der ausführlichen Stellungnahme des MIWF vom 17.10.2016.

16-P-2016-15702-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petenten reisten am 27.08.2013 in das Bundesgebiet ein. Die Kinder wurden im Bundesgebiet geboren. Die Asylanträge wurden mit Bescheiden des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) am 10.10.2014, 07.05.2014, 28.10.2014 und 25.02.2015 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Die Klage des Ehemanns wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts vom 04.02.2015 abgewiesen. Am 22.05.2014 lehnte das Verwaltungsgericht den Antrag der Ehefrau auf Eilrechtsschutz ab und mit Urteil vom 27.11.2015 wurde die Klage abgewiesen.

Die Petenten waren nach rechtskräftig bzw. bestandskräftig abgelehnten Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig. An die Entscheidungen des (BAMF) und des Verwaltungsgerichts war die Ausländerbehörde gebunden. Die Voraussetzungen für ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht lagen nicht vor.

Da die Petenten ihrer Ausreiseverpflichtung nicht nachgekommen sind, wurden sie am 03.08.2016 abgeschoben.

16-P-2016-15707-00Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 16.09.2016.

16-P-2016-15712-00BeamtenrechtSelbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, das sich der Petent mit seiner erneuten Petition im Wesentlichen gegen seine Versetzung in den Ruhestand zum 01.01.2010 wendet und erneut beklagt, dass zuvor ein Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) unterblieben sei.

Der Petent weist in seiner Petition und den zahlreichen Nachträgen selbst auf Petitionen vergangener Jahre sowie mehrere Gerichtsverfahren in derselben Angelegenheit hin.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass durch den Petenten seit dem Jahr 2000 insgesamt 28 Verfahren inklusive Revisionen angestrengt wurden, von denen 23 Verfahren zugunsten der Stadt entschieden wurden und entsprechend rechtskräftig sind.

In Bezug auf die nunmehr erneut vorgetragene Argumente ergeben sich jedoch keinerlei neue Erkenntnisse. Alles im Rahmen dieser Petition vom Petenten vorgetragene - auch die Frage nach dem nicht durchgeführten BEM-Verfahren - wurde bereits sowohl in den bisher zahlreich gegen die Stadt geführten Klageverfahren als auch in vorausgegangenen Petitionen thematisiert.

Der Ausschuss verweist daher auf seine Beschlüsse vom 15.11.2008, 14.12.2010 und 18.12.2012, in denen dem Petenten bereits mitgeteilt wurde, dass die Fragen nicht im Rahmen eines Petitionsverfahrens geklärt werden können.

Die Petition ist erledigt. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2016-15716-00

Ausbildungsförderung für Schüler Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petentin geprüft.

Für die Überprüfung der nachgereichten Ablehnung des Antrages auf Leistungen auf Berufsausbildungsbeihilfe durch die Bundesagentur für Arbeit ist der Bund zuständig.

Die Petition wurde insoweit zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Daneben wird der Nichte der Petentin empfohlen, sich hinsichtlich der Prüfung der Möglichkeiten des Bezugs etwaigen SGB-II-Leistungen an das für sie zuständige Jobcenter Kreis Recklinghausen (Bezirksstelle Castrop-Rauxel) zu wenden.

16-P-2016-15719-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden, da die Stadt Leverkusen die geltenden Vorschriften rechtsfehlerfrei angewandt hat.

Bei dem vorgetragenen Sachverhalt handelt es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung. Diese wird von den Trägern in eigener Verantwortung wahrgenommen.

Das Ratsinformationssystem der Stadt Leverkusen gibt u. a. die aktuellen und beendeten Besetzungen des Rats und der Ausschüsse wieder. Die Petentin war in der Zeit vom 02.07.2014 bis 01.12.2014 als sachkundige Bürgerin Mitglied des Betriebsausschusses der Kulturbetriebe der Stadt Leverkusen. Insofern bilden die Darstellungen im Ratsinformationssystem die

tatsächlichen Gegebenheiten ab. Bereits bei der Aufstellung hätte der Petentin bewusst sein müssen, dass sie mit Angaben zu ihrer Ausschussarbeit im Ratsinformationssystem dargestellt sein wird. Dieses gilt auch über ihre Mitgliedschaft in dem Gremium hinaus.

Hinsichtlich weiterer Angaben hat die Stadt Leverkusen die Darstellung zur Petentin im Internet dahingehend verändert, dass die Parteimitgliedschaft nicht mehr angezeigt wird.

16-P-2016-15721-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Die Erinnerung des Petenten ist mit Beschluss des Amtsgerichts Bochum vom 02.08.2016 zurückgewiesen worden.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

16-P-2016-15724-01

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die Beschwerde des Petenten, er werde durch die Justizvollzugsanstalt in seinem Studium behindert, erneut geprüft und sieht weiterhin keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-15726-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass im Rahmen der Sachbearbeitung beim Landrat des Märkischen Kreises alle Rechtsvorschriften fehlerfrei angewandt wurden und sich die beteiligten Behörden ausführlich mit dem Begehren des Petenten und den rechtlichen

Vorgaben auseinandergesetzt haben. Der Vorwurf des Petenten, die Ausländerbehörde des Märkischen Kreises habe sich über bestehende Gesetze hinweggesetzt, hat sich nicht bestätigt. Die Ausländerbehörde hat lediglich auf Einhaltung der Visavorschriften bestanden, weil insgesamt die Voraussetzungen der Aufenthaltsverordnung nicht vorlagen, so dass ein Visumverfahren zur Familienzusammenführung vom Ausland her durchzuführen war. Es gibt keine Anhaltspunkte für einen Amtsmissbrauch oder Rechtsbruch.

Zwar sind durch einen Zuständigkeitswechsel Verzögerungen in der Bearbeitung entstanden. Insgesamt wurde jedoch über den Antrag der Ehefrau des Petenten (inklusive Einschaltung der zuständigen deutschen Auslandsvertretung) innerhalb einer angemessenen Bearbeitungszeit von zwei Monaten entschieden. Am 29.08.2016 erfolgte die Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis an die Ehefrau des Petenten. Laut telefonischer Auskunft der Ausländerbehörde wurde der elektronische Aufenthaltstitel der Ehefrau am 16.09.2016 persönlich ausgehändigt.

16-P-2016-15727-00 Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Minderung der Grundsicherungsleistungen ab Juli 2016 ist auf die Rentenerhöhung um 25,60 Euro zum 01.07.2016 zurückzuführen.

Die Überprüfung der Unterkunftskosten hat ergeben, dass der Petentin für die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.08.2016 eine Nachzahlung in Höhe von 190,00 Euro zusteht, die ihr im September 2016 ausbezahlt worden ist. Insoweit ist dem Wunsch der Petentin auf Überprüfung ihrer Grundsicherungsleistung entsprochen worden. Im Übrigen sind die Entscheidungen des Trägers der Sozialhilfe rechtlich nicht zu beanstanden.

Zur weiteren Information erhält die Petentin einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 21.10.2016.

16-P-2016-15731-00 Verwaltungsgebühren

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 25.10.2016.

16-P-2016-15740-00 Staatsangehörigkeitsrecht

Zu der Angelegenheit ist zunächst anzumerken, dass ein Einbürgerungsverfahren der Petentin bislang nicht anhängig ist. Allgemein setzt die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband u. a. voraus, dass der Antragsteller Angaben zu seiner Person, zur Person des Ehegatten und zum Personenstand macht. Diese Angaben sind durch die Heiratsurkunde und einen entsprechend ausgestellten gültigen Pass nachzuweisen.

Nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) kann eingebürgert werden, wer u. a. seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert. § 12 StAG regelt abschließend, wann von dieser Voraussetzung abgesehen wird. Danach ist eine Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit möglich, wenn der Ausländer/die Ausländerin die bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben kann. Zu den unzumutbaren Bedingungen zählt grundsätzlich nicht, dass die Behörden des Herkunftsstaats den Einbürgerungsbewerber aufgefordert haben, seine pass- oder personenstandsrechtlichen Angelegenheiten zu ordnen.

Sofern die Petentin alle übrigen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt, bekäme sie daher eine auf den Ehenamen ausgestellte Einbürgerungszusicherung mit der Maßgabe, die Entlassung aus der türkischen Staatsangehörigkeit herbeizuführen. Spätestens zum Zeitpunkt der Beantragung des Entlassungsverfahrens würden die türkischen Behörden sie auffordern, ihre pass- und personenstandsrechtlichen Angelegenheiten zu regeln.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher der Petentin, zunächst ihre personenstandsrechtlichen Angelegenheiten mit den türkischen Behörden zu regeln, bevor sie ihre Einbürgerung in den deutschen Staatsverband beantragt.

16-P-2016-15748-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von dem Inhalt und dem Stand der mit der Petition angesprochenen Vollstreckungsverfahren der Staatsanwaltschaften Hagen und Düsseldorf Kenntnis genommen. Der Staatsanwaltschaft Hagen ist eine erneute Zurückstellung der Strafrestvollstreckung nach § 35 des Betäubungsmittelgesetzes aus Rechtsgründen nicht möglich, solange einer der zu vollstreckenden Strafreste zwei Jahre übersteigt. Eine Entscheidung über die Aussetzung der Strafrestvollstreckung zur Bewährung ist bei Vollstreckung mehrerer Freiheitsstrafen nach dem Gesetz nicht zulässig, solange nicht hinsichtlich aller Strafreste gleichzeitig entschieden werden kann.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Die Gnadenstelle bei dem Landgericht Hagen hat die Petition als Gnadengesuch gewertet und ein Gnadenverfahren eingeleitet, in dem die Gnadenermittlungen andauern. Über das Ergebnis der Gnadenprüfung wird der Petent einen Bescheid erhalten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium), ihn über den Ausgang des Gnadenverfahrens in Kenntnis zu setzen.

16-P-2016-15750-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Was die von dem Petenten beanstandeten Vorfälle im Rahmen des juristischen Vorbereitungsdienstes anbelangt, sind keine

Anhaltspunkte für eine unrichtige Sachbehandlung durch die Ausbildungsleiterin bei dem Landgericht Köln oder den Ausbildungsleiter bei dem Oberlandesgericht Köln ersichtlich. Der Petent beschwert sich nicht über Qualität oder Organisation der Ausbildung, sondern über einen ungünstigen Verlauf gruppendynamischer Prozesse innerhalb der Arbeitsgemeinschaft, der der Petent angehört hat. Auf das Verhalten der Referendarinnen und Referendare kann die Ausbildungsleitung allerdings nur Einfluss nehmen, wenn ihr ein Fehlverhalten bekannt geworden ist. Dies war aber – auch nach dem Vortrag des Petenten – erst nach Abschluss der Arbeitsgemeinschaften (30.04.2014) der Fall, als sich der Petent erstmals im Mai 2014 an die Verwaltung gewandt hat.

Auch was die mündliche Prüfung des Petenten in der zweiten juristischen Staatsprüfung am 15.10.2014 anbelangt, sind keine Anhaltspunkte für eine unrichtige Sachbehandlung durch die Präsidentin des Landesjustizprüfungsamts ersichtlich. Der Petent hat von der Möglichkeit, gegen die Prüfungsentscheidung vom 15.10.2014 einen Rechtsbehelf einzulegen, keinen Gebrauch gemacht. Zu Recht hat die Präsidentin des Landesjustizprüfungsamts den Petenten darauf hingewiesen, dass eine Anfechtung dieser Entscheidung nicht im Rahmen einer Dienstaufsichtsbeschwerde überprüft werden kann. Nicht zu beanstanden ist auch ihre Annahme, dass dem Kommissionsvorsitzenden schon mangels hinreichender objektiver Anhaltspunkte keine Dienstpflichtverletzung vorgeworfen werden kann. Für eine eventuelle Schädigungsabsicht fehlen – auch nach dem Vortrag des Petenten – hinreichende objektive Anhaltspunkte.

Gleichwohl bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (Justizministerium), Maßnahmen zu treffen, die künftig möglichst ausschließen, dass bei Bekanntwerden von Beschwerden über andere Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft des Beschwerdeführers die jeweiligen Beteiligten des Beschwerdevorbringens nicht gemeinsam zu einem Prüfungstermin geladen werden.

Soweit der Petent die Überarbeitung der Ausbildungsbedingungen anregt, ist nicht ersichtlich, inwiefern die Ausbildungsbedingungen lückenhaft oder fehlerhaft sein sollten. Der Petent konkretisiert diesen Vorschlag nicht. Spannungen, die im Verlauf der zwanzigmonatigen Referendararbeitsgemeinschaft auftreten, kann effektiv durch eine zeitnahe Ansprache

der Ausbildungsleitungen bei den Land- und Oberlandesgerichten entgegengewirkt werden.

Auch ein Anlass für die Einrichtung einer Beschwerdestelle für den juristischen Vorbereitungsdienst bei dem Landtag wird nicht gesehen. Die im Rahmen des juristischen Vorbereitungsdienstes vorhandenen Strukturen und Abläufe haben sich bewährt und geben hinreichend Gelegenheit, allen Belangen von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zu entsprechen.

16-P-2016-15752-00 Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden. Ein Rechtsverstoß durch die Stadt Düsseldorf liegt nicht vor.

Die Schaffung von menschenwürdigen Unterbringungsmöglichkeiten zur Vermeidung von Obdachlosigkeit für eintreffende Flüchtlinge und Asylsuchende ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Kommunen und eine humanitäre Verpflichtung.

Das Bauprojekt der Wohnmodulanlage auf der Ickerswarderstraße liegt im öffentlichen Interesse, da die Stadtverwaltung dazu verpflichtet ist, die Obdachlosigkeit von Asylbewerbern zu vermeiden. Die Holztafelbauweise der Gebäude ermöglicht einen Rückbau und Wiederaufbau an anderer Stelle. Auch eine Umnutzung zu abgeschlossenen Wohneinheiten ist möglich.

Die Bezirksregierung Arnsberg weist der Landeshauptstadt Düsseldorf zurzeit wöchentlich hundert Asylbewerber zu, die innerhalb der Stadtgrenzen untergebracht werden müssen. Das Potential der leerstehenden Gebäude und Grundstücke innerhalb der Stadtgrenzen ist erschöpft. Die Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylsuchende sind dezentral und gleichmäßig innerhalb des Stadtgebiets auf alle Stadtbezirke verteilt. Auf Leerstände in anderen Kommunen kann nicht zurückgegriffen werden.

Der flexible und wohnungsähnliche Grundriss der Wohnmodulanlage eignet sich für durchmischtes Wohnen. Es werden zu gleichen Teilen Familien, Alleinreisende und Menschen mit Handicap in der Wohnmodulanlage untergebracht. Hierdurch

entsteht eine größere soziale Kontrolle unter den Bewohnern. Das Wohnen auf der Ickerswarderstraße findet in 16 punkttartig positionierten Wohngebäuden für jeweils 24 Personen pro Wohngebäude statt. Die aufgelockerte Holzbauweise fügt sich ansprechend in das Landschaftsbild ein. Neben der Wohnbebauung mit 16 Wohnhäusern findet ein Verwaltungs- und Sozialgebäude besondere Verwendung. In diesem Gebäude ist das Büro des Verwalters, des Pförtners und der sozialen Beratung untergebracht. Durch Beratung und schulisches Angebot vor Ort kann die besondere soziale Situation der Bewohner intensiver und wohnungsnäher berücksichtigt werden.

Die Baumaßnahme entspricht Art. 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes und dem Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen. Danach kann für die Errichtung einer mobilen Unterkunft für Flüchtlinge und Asylbegehrende von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Nach dem Gesetzeswortlaut ist diese Genehmigung auf längstens drei Jahre zu befristen.

Die Rechtsvorschriften bezüglich des Nachbarschaftsschutzes werden eingehalten, da kein Gebietsgewährleistungsanspruch oder Milieuschutz durch das Bauplanungsrecht vorliegt. Die Petentin ist keine direkte Anwohnerin, da sie ca. 82 Meter von der geplanten Unterkunft entfernt wohnt. Auch das Rücksichtnahmegebot wird eingehalten, da die Kapazität der Unterbringungsplätze von 550 auf 400 Wohnplätze und die Etagen der Gebäude von drei auf zwei Geschosse reduziert wurden.

Die Unbedenklichkeit der Baustoffe entspricht umweltrechtlichen Belangen. Auch dem Grundwasserschutz wird entsprochen. Die punktuelle und aufgelockerte Bebauung setzt der Frischluftschneise möglichst wenig Widerstand entgegen. Im Gegensatz zu den Wohnhäusern in der Nachbarschaft ist die Höhenlage der 17 Gebäude im Gelände niedriger angesetzt. Die Gebäudestellungen sind so konzipiert, dass kein Gebäude direkt in der Frischluftschneise platziert ist. Um die Zahl der versiegelten Flächen zu reduzieren, werden Wegeflächen in versickerungsfähiger Ausführung bebaut. Darüber hinaus verhindert die Holzbauweise das Aufheizen der Gebäude.

Der Lärmschutzabstand von 50 Metern bzw. 30 Metern von den Straßen der Wohngebäude wird eingehalten. Vor dem Hintergrund der Vorgaben eines Lärmschutzgutachtens werden die betroffenen Bauteile den Anforderungen entsprechend schallschutztechnisch aufgewertet.

16-P-2016-15753-00

Vollzug der Sicherungsverwahrung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft.

Soweit der Petent bemängelt, ihm sei die Genehmigung eines Laptops samt Drucker versagt worden, ist festzustellen, dass eine Aushändigung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der JVA Werl nicht in Betracht kommt.

Gemäß § 52 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 2 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes NRW (SVVollzG NRW) bedarf der Besitz von Gegenständen der Informationselektronik der Erlaubnis. Diese darf versagt werden, wenn die Gegenstände die Sicherheit beeinträchtigen oder die Anstaltsordnung in schwerwiegender Weise gefährden. Dabei entspricht es gefestigter Rechtsprechung, dass der Besitz computergestützter Geräte bzw. von Laptops im Justizvollzug generell für sicherheitsgefährdende Verwendungen geeignet ist. Ein Laptop kann verschlüsselte Daten speichern und verfügt gegebenenfalls über Schnittstellen, die eine unerlaubte Datenübertragung ermöglichen. Eine im Ergebnis sichere Überprüfung solcher Geräte hingegen setzt hohe IT-fachliche Fähigkeiten voraus, sodass es den Vollzugsbediensteten mit zeitlich vertretbarem Kontrollaufwand nicht möglich ist, eine Überprüfung hinreichend zuverlässig durchzuführen.

Soweit der Petent die konkrete Ausgestaltung der Haftraumtelefonie in der JVA Werl bemängelt hat, wurden technische Neueinstellungen vorgenommen. Untergebrachten kann unter den Bestimmungen des § 26 Abs. 3 SVVollzG NRW ein Telefonanschluss gestattet werden, soweit sie und ihre Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner einer unregelmäßigen Überwachung der Telekommunikation zustimmen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist die beabsichtigte Überwachung unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mitzuteilen. Dies erfolgt in diesem Fall in Form einer Bandansage. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden.

Für unter dem Schutz des § 28 Abs. 4 SVVollzG NRW stehende Telefonate hingegen wurde die Bandansage zwischenzeitlich deaktiviert. Die automatische Unterbrechung aller Telefonate nach 59 Minuten, auf die bei Abschluss des Vertrags durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen wurde, soll in Kürze durch eine technische Maßnahme ebenfalls abgestellt werden.

Insgesamt sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-15755-00

Hilfe für behinderte Menschen

Der Petent wendet sich gegen die Entscheidung der Stadt Dortmund, mit der sein Antrag auf Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) von 50 abgelehnt wurde.

In der Schwerbehindertenrechtsangelegenheit ist derzeit ein sozialgerichtliches Verfahren anhängig, in das der Petitionsausschuss wegen der im Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit nicht eingreifen kann. Somit bleibt der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihm über den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens zu berichten.

16-P-2016-15767-00

Rentenversicherung

Für die Bearbeitung der von der Petentin beantragten Maßnahme zur medizinischen Rehabilitation ist die Deutsche Rentenversicherung Westfalen zuständig.

Der Rentenversicherungsträger hat zwischenzeitlich den von der Petentin bemängelten Gutachtenauftrag zurückgezogen und nach Auswertung eines weiteren Befundberichts die beantragte Leistung zur medizinischen Rehabilitation bewilligt.

Dem Anliegen der Petentin ist damit entsprochen.

16-P-2016-15782-00

Rechtspflege
Rechtsberatung
Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

Der Petitionsausschuss hat sich umfassend über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Art. 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Ausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Köln in einem Verfahren die Aufnahme von Ermittlungen gegen einen ehemaligen Gemeindedirektor abgelehnt hat und aus denen die gegen diese Entschließung gerichtete Beschwerde des Petenten ohne Erfolg geblieben ist.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss hat auch davon Kenntnis genommen, dass der Rechtsanwaltskammer Köln eine berufsrechtliche Prüfung der Tätigkeit des vom Petenten beschuldigten Rechtsanwalts wegen des Eintritts der Verjährung nach der Bundesrechtsanwaltsordnung verwehrt ist.

16-P-2016-15790-00

Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Dem Anliegen des Petenten kann nicht entsprochen werden, da weder der Landtag noch die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) auf ein anhängiges oder abgeschlossenes Gerichtsverfahren Einfluss nehmen können. Sie können vorliegend auch keine eigene sachverständige Beurteilung des ärztlichen Behandlungsfehlervorwurfs vornehmen. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung und der richterlichen Unabhängigkeit.

Der Ausschuss empfiehlt dem Petenten, das anhängige zivilgerichtliche Berufungsverfahren abzuwarten.

16-P-2016-15800-00

Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-15804-00

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat die Eingaben des Petenten geprüft. Er sieht jedoch keine Möglichkeit, den Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen, da keine Bitten oder Beschwerden wegen eines konkreten behördlichen Verfahrens mitgeteilt worden sind.

Soweit der Petent darum bittet, ihm „die Vermögensverwaltung in seiner Sache mitzuteilen“, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, sich insoweit an den allgemeinen Sozialdienst der Stadt zu wenden.

Sofern der Petent darüber hinaus für die Regelung seiner Vermögensangelegenheiten weitere Unterstützung benötigt, kommt möglicherweise auch die Einrichtung eines gerichtlichen Betreuungsverfahrens in Betracht. Hierfür kann sich der Petent an das Amtsgericht oder die städtische Betreuungsbehörde wenden.

16-P-2016-15833-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft. Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Abdosierung von Substitutionsmedikamenten wegen Beikonsum erfolgte und daher suchtmedizinisch indiziert war.

Dem Petenten kann nur empfohlen werden, an den notwendigen medizinischen Maßnahmen in der Justizvollzugsanstalt mitzuwirken.

16-P-2016-15834-00Schulen

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15520-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2016-15835-00Schulen

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15520-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2016-15837-00Schulen

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15520-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2016-15839-00Schulen

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15520-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2016-15842-00Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft.

Der Betriebsführerlehrgang ist im Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ verankert und wird heute de facto am Berufskolleg als Aufbaubildungsgang einer Fachschule organisiert und angeboten, ohne dass die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK) vom 26.05.1999 den Bildungsgang enthält.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) hat angekündigt, diese Regelungslücke durch eine ergänzende Verwaltungsvorschrift zur APO-BK schließen

zu wollen. Insoweit wird dem Anliegen des Petenten entsprochen.

Die gewünschte formale Bildungswertung ist ebenso wie die Einordnung im behördlichen Laufbahnsystem gehobener Dienst für den Betriebsführerlehrgang als Aufbaubildungsgang nicht möglich.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 11.10.2016.

16-P-2016-15847-00Schulen

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15520-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2016-15848-00Schulen

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15520-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2016-15849-00Schulen

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-15520-00. Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2016-15854-00Rentenversicherung

Gewerbetreibende, die in die Handwerksrolle eingetragen sind und in ihrer Person die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, unterliegen in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich der Versicherungspflicht, sofern die selbstständige Tätigkeit nicht nur in einem geringfügigen Umfang ausgeübt wird.

Die bisher in diesem Zusammenhang getroffenen Entscheidungen der Deutschen Rentenversicherung Westfalen entsprechen der Sach- und Rechtslage und sind daher nicht zu beanstanden.

Selbstständig tätige Gewerbetreibende in einem Handwerksbetrieb können sich jedoch auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen, wenn sie mindestens 216 Monate lang Pflichtbeiträge gezahlt haben. Aktuell können beim Petenten 185 Monate mit Pflichtbeiträgen berücksichtigt werden.

Die Deutsche Rentenversicherung Westfalen hat zugesichert, dass sie den Petenten rechtzeitig vor Zahlung des 216. Pflichtbeitrags an die Möglichkeit der Befreiung erinnern wird.

16-P-2016-15861-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petentin geprüft.

Ob die Schulleitung tatsächlich - wie von der Petentin vorgetragen und von der Schulleitung bestritten - eine Zusage gegenüber der Tochter der Petentin gemacht hat, lässt sich nicht mehr klären, da insoweit Aussage gegen Aussage steht.

Um hierin zugunsten der Petentin eine verwaltungsrechtlich wirksame Zusicherung sehen zu können, hätte diese nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz NRW schriftlich und durch die nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO-S I) zuständige Abschlusskonferenz erfolgen müssen. Dies ist unstreitig nicht erfolgt.

Auch eine der rechtlichen Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 30 APO-S I zum Erwerb eines Abschlusses und einer Berechtigung nach §§ 41 bis 43 APO-S I liegt bislang noch nicht vor, da die schulischen Leistungen in der Klasse 10 wegen der krankheitsbedingten Fehlzeiten der Tochter der Petentin nicht bewertet werden konnten.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat aber angeboten, die Petentin und ihrer Tochter über die Möglichkeit eines Abschlusserwerbs im Rahmen einer Prüfung nach der Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I zu beraten.

16-P-2016-15890-00

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Die Überprüfung hat keinerlei Hinweise darauf ergeben, dass die in der Versorgungsangelegenheit des Petenten getroffenen Entscheidungen zu seinen Ungunsten rechtswidrig sind.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-15902-00

Forst- und Jagdwesen

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

Die Herausnahme von Greifen und Falken aus dem Landesjagdgesetz war erforderlich, da in Nordrhein-Westfalen regelmäßig vorkommende Greifvogelarten (Brutvögel, Durchzügler, Wintergäste), die im Anhang der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7) aufgeführt sind (Fischadler, Wespenbussard, Kornweihe, Rohrweihe, Wiesenweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Merlin, Rotfußfalke, Wanderfalke) nicht in den Mitgliedstaaten der EU bejagt werden dürfen.

Darüber hinaus besitzen Greife (Accipitridae) und Falken (Falconidae) einen hohen Schutz im Artenschutzrecht, daneben fehlt deren Verwertbarkeit.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 17.10.2016.

16-P-2016-15904-00

Ausbildungsförderung für Studenten Wohngeld

Nach derzeitiger Aktenlage ist eine Weiterförderung des Petenten über das Ende des vierten Fachsemesters hinaus nicht gerechtfertigt. Das Amt für Ausbildungsförderung hat den Petenten

beraten. Sofern dieser weitere Unterlagen vorlegt, prüft das Studierendenwerk Dortmund, ob die Vorlage der Leistungsbescheinigung gemäß § 48 Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) zu einem entsprechend späteren Zeitpunkt zugelassen werden kann (§ 48 Abs. 2 BAföG).

Der Petent hat bislang keinen Wohngeldantrag gestellt. Ein entsprechender Antrag ist jedoch Grundvoraussetzung für die Gewährung von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.

Wenn der Petent von der Ausbildungsförderung nach dem BAföG ausgeschlossen ist, weil er die nach § 48 Abs. 1 BAföG erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht hat, hat er dem Grunde nach keinen BAföG-Anspruch mehr, so dass - sofern die weiteren Voraussetzungen vorliegen - für ihn ein Wohngeldanspruch bestünde.

Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens und wird als Zuschuss zur Miete für Haushalte mit geringem Einkommen geleistet. Wohngeld setzt also im Gefüge der Sozialleistungen voraus, dass der Haushalt zumindest über geringes Einkommen verfügt, da Wohngeld die zuschussfähige Miete nicht in voller Höhe abdeckt.

Wenn der Petent kein Einkommen erzielt, ist die Wohngeldstelle im Falle eines Wohngeldantrags gehalten zu prüfen, wie er seinen Lebensunterhalt (Ernährung, Miete, Heizung etc.) bestreitet. Hierzu wird nach den Bestimmungen des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Sozialhilfe) der notwendige Mindestbedarf für den Lebensunterhalt errechnet und den nachgewiesenen Einnahmen gegenüber gestellt. Wenn nicht festgestellt werden kann, aus welchen Einkünften oder sonstigen Mitteln der Lebensunterhalt bzw. ein errechneter Fehlbedarf gedeckt wird, besteht die Möglichkeit, dass ein Wohngeldantrag wegen fehlender Plausibilität abgelehnt wird.

16-P-2016-15905-00

Jugendhilfe
Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat zur Kenntnis genommen, dass dem Anliegen des Petenten zwischenzeitlich entsprochen und eine

Eingliederungshilfe in Form einer Schulbegleitung bewilligt wurde.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann. Ein Verstoß gegen geltende Kinder- und jugendhilferechtliche oder familienrechtliche Vorgaben konnte nicht festgestellt werden.

Nachdem Eingliederungshilfe in Form einer Schulbegleitung beantragt wurde, hat das Jugendamt das Prüfungsverfahren eingeleitet, um zu einer fachlich fundierten Entscheidung zu gelangen. Die zeitlichen Verzögerungen zwischen Antragstellung und Bescheiderteilung wurden nicht mutwillig durch das Jugendamt herbeigeführt, sondern tragen den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung.

16-P-2016-15943-00

Arbeitsförderung

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts und der Rechtslage hat ergeben, dass der Petent gegen die Entscheidung des Jobcenters Hochsauerlandkreis (Einstellung der Gewährung von SGB II-Leistungen ab dem Monat Dezember 2012) Klage vor dem Sozialgericht erhoben hat.

Gegen die Entscheidung des Sozialgerichts Berlin hat das Jobcenter der Gemeinde Bestwig (Hochsauerlandkreis) Berufung beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg erhoben. Das Verfahren ist bislang noch nicht abgeschlossen. Der Petent wird gebeten, den Ausgang des Berufungsverfahrens abzuwarten.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter

und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2016-15958-00
Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Nach § 24 Abs. 2 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) haben Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt hat ein Kind Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung (§ 24 Abs. 3 SGB VIII).

Dieser Anspruch richtet sich gegen das örtlich zuständige Jugendamt und zielt nicht auf eine bestimmte Kinderbetreuungseinrichtung.

Der Ausschuss empfiehlt der Petentin, dem Hinweis des Jugendamts entsprechend, ihren Betreuungswunsch auch bei freien Trägern von Tageseinrichtungen anzumelden und zudem mit dem Jugendamt in Kontakt zu bleiben, um zu klären, wie für ihre Tochter zeitnah ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot gemacht werden kann.

Bezüglich des Besuchs eines Integrationskurses hat das Jobcenter Wuppertal versichert, dass bei fehlender Kinderbetreuung grundsätzlich keine Verpflichtung zum Besuch ausgesprochen wird, sondern allenfalls ein Integrationskurs mit Kinderbetreuung vermittelt wird.

Das Jugendamt wird gebeten, die Petentin in ihrem Anliegen und der Erfüllung des Rechtsanspruchs entsprechend der rechtlichen Vorgaben zu unterstützen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 10.10.2016.

16-P-2016-15983-00
Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit,

im Sinne der Petition weiter tätig zu werden. Es bedarf keiner Änderung der bestehenden Lärmschutzvorschriften.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 05.10.2016.

16-P-2016-16001-00
Arbeitsförderung

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts und der Rechtslage hat ergeben, dass die derzeitigen Wohnungskosten der Petentin die nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen angemessene Höhe der Mietkosten überschreiten. Daher hat das Jobcenter ME-aktiv eine Absenkung der unangemessenen Kosten der Unterkunft von 770,- Euro auf 680,35 Euro monatlich ab dem 01.12.2015 vorgenommen. Die Entscheidung des Jobcenters, nur noch die angemessenen Wohnungskosten zu gewähren, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Aufgrund der Unangemessenheit der Wohnungskosten gilt der derzeit genutzte Wohnraum von 85 qm nach den maßgeblichen rechtlichen Vorgaben als nicht erhaltenswert. Der Antrag auf Gewährung eines Darlehens zur Zahlung von Mietschulden wurde daher vom Jobcenter abgelehnt. Diese Entscheidung wurde in einem Widerspruchsverfahren bestätigt. Ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zu dieser abschlägigen Entscheidung wurde vom Sozialgericht Düsseldorf im September 2015 zurückgewiesen.

Im Zusammenhang mit einem Antrag auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket hat das Jobcenter von der Petentin eine aktuelle Schulbescheinigung ihres Sohnes angefordert. Eine Gewährung von Schulgeld kann bei Kindern, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, nur gewährt werden, wenn der Schulbesuch anhand einer Schulbescheinigung nachgewiesen wird. Die vom Jobcenter angeforderten Unterlagen liegen dort bislang noch nicht vor, so dass eine Bewilligung des Schulgeldes noch nicht möglich ist.

Für die von der Petentin angesprochene Problematik der Anrechnung von Einkünften ihrer Tochter auf die Gewährung von SGB II-Leistungen ist eine Bundeszuständigkeit gegeben.

16-P-2016-16018-00Untersuchungshaft

Der Petitionsausschuss hat die Petition geprüft. Er hat davon Kenntnis genommen, dass die Mängel im Haftraum des Petenten abgestellt wurden, als die JVA davon Kenntnis erhielt. Ein Leihfernsehgerät hat der Petent inzwischen erhalten, da ein solches wieder zur Verfügung stand.

Wegen der Beschwerde über die medizinische Versorgung wird dem Petenten empfohlen, erneut beim Anstaltsarzt vorstellig zu werden und seine Beschwerden vorzutragen.

Die Zulassung zu Freizeitaktivitäten in der Gruppe kann erfolgen, wenn sich der Petent bei anderen Freizeitaktivitäten bewehrt.

16-P-2016-16042-01Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weiteren Eingaben des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss jedoch weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft, und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich.

Es muss beim Beschluss vom 27.09.2016 verbleiben.

16-P-2016-16065-00Geld- und Kreditwesen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-16072-00Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die Petition geprüft. Er hat davon Kenntnis genommen, dass der Petent nach einem Aufenthalt im Justizkrankenhaus inzwischen in die JVA Hagen verlegt wurde und von dort aus eine Verlegung in eine Anstalt in Ostwestfalen geprüft werden kann.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium), ihn über die endgültige Zuweisung des Petenten zu informieren.

16-P-2016-16076-00Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts und der Rechtslage hat ergeben, dass die Petentin trotz ausführlicher vorheriger Unterrichtung über mögliche Konsequenzen eine neue Wohnung ohne Zustimmung des Jobcenters Kreis Recklinghausen angemietet hat. Daher hat das Jobcenter mit Bescheid vom 27.07.2016 die Zustimmung zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die vorgenannte Wohnung mit der Begründung abgelehnt, dass die angemessenen Kosten überstiegen werden.

Deshalb kann das Jobcenter auch im Rahmen der Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs keine Umzugskosten (Kautions-, Speditionskosten) für die neu angemietete Wohnung übernehmen.

Die Entscheidung des Jobcenters Kreis Recklinghausen entspricht den rechtlichen Vorgaben und ist nicht zu beanstanden.

16-P-2016-16078-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2016-16080-00Behördenaufbau

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft.

Aufgrund einer zeitlichen Überschneidung hat das Justizministerium dem Petenten bereits mit Schreiben vom 29.09.2016 auf die mit seiner Petition aufgeworfenen Fragen geantwortet. Damit ist dem Anliegen des Petenten nachgekommen worden.

Der Petitionsausschuss sieht darüber hinaus keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2016-16096-00Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags hat festgestellt, dass es in Deutschland keine Rechtsgrundlage gibt, die das Tragen eines Kopftuchs oder einer Burka im öffentlichen Raum generell verbietet und dass dahingehende allgemeine Verbote nicht mit Art. 4 des Grundgesetzes vereinbar und mithin verfassungswidrig wären.

In Nordrhein-Westfalen sind derzeit keine Bestrebungen bekannt, auch außerhalb von Versammlungen die Vermummung in der Öffentlichkeit allgemein zu untersagen. Vielmehr wurde durch die Ministerpräsidentin geäußert, dass nicht alles, was auf gesellschaftliches Missfallen stößt auch verboten werden darf oder muss.

16-P-2016-16111-00Wohngeld

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts und der Rechtslage hat ergeben, dass der Kreis

Minden-Lübbecke über einen grundsicherungsrelevanten Mietspiegel verfügt, der den aktuellen Wohnungsmarkt realistisch widerspiegelt und in den letzten fünf Jahren insgesamt dreimal angepasst wurde.

Aktualisierungen der Mietrichtwerte auf Basis einer Indexerhöhung bzw. einer Neuerhebung des Wohnungsmarkts werden vom Kreis Minden-Lübbecke in regelmäßigen Abständen vorgenommen. Die nächste turnusmäßige Fortschreibung der Mietrichtwerte ist zum 01.01.2017 vorgesehen.

Die Vorgehensweise des Kreises Minden-Lübbecke entspricht den rechtlichen Vorgaben und ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2016-16120-00Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, aus welchen Gründen und organisatorischen Bedingungen in der Justizvollzugsanstalt in der 36. Kalenderwoche Mittagkost und Abendkost zeitgleich ausgegeben wurden.

Zudem hat er sich über die Funktionsweise der Gegensprechanlage der Friseurstube in der Anstalt informiert.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-16139-00Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 27.10.2016.

16-P-2016-16140-00Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat den Vorwurf eines Angriffs auf den Petenten durch Bedienstete der JVA geprüft. Die Vorwürfe haben sich nicht bestätigt.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-16145-00Psychiatrische Krankenhäuser

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-16151-00Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Die von der Petentin beschriebene Verwaltungspraxis bei der Altersermäßigung der Pflichtstunden für die Lehrerinnen und Lehrer entspricht den rechtlichen Vorgaben und ist nicht zu beanstanden. Verstöße gegen höherrangiges Recht (z. B. den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 des Grundgesetzes) liegen nicht vor.

Die gesetzliche Regelung mag im konkreten Einzelfall subjektiv als ungerecht empfunden werden. Das Setzen von Stichtagen und die konsequente Anwendung dieser rechtlichen Vorgaben ist jedoch in der Praxis unverzichtbar, weil ohne sie ein sachgerechtes und praktikables Verwaltungshandeln - hier bezogen auf die Gewährung von Altersermäßigungsstunden - nicht möglich ist.

Jede Regulierung der Ermäßigung der Pflichtstundenzahl wegen Alters führt - wie auch die Anknüpfung an eine Stichtagsregelung - zwangsläufig zu einer Generalisierung und enthält damit auch individuelle Härten. Eine solche ist dann zulässig, sofern sich die zeitliche Anknüpfung am gegebenen Sachverhalt orientiert und damit sachlich vertretbar ist.

Das ist hier gegeben, denn eine Veränderung der Pflichtstundenzahl während des laufenden Schuljahres würde insbesondere aufgrund der

hiermit verbundenen Konsequenzen für die Unterrichtsversorgung mit erheblichen Umsetzungsproblemen verbunden sein. Die Abgrenzung des Berechtigungszeitraums auf das Schuljahr ist daher sachlich gerechtfertigt und stellt somit auch keine willkürliche Setzung dar.

16-P-2016-16154-00Friedhofswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten unterrichtet. Er spricht dem Petenten sein Beileid zum Tod seiner in der Zwischenzeit verstorbenen Ehefrau aus. Der Ausschuss hat Verständnis für das Anliegen des Petenten. Er kann jedoch aus nachstehenden Gründen seinem Wunsch nicht zum Erfolg verhelfen.

Das Bestattungsgesetz NRW (BestG NRW) schreibt nach § 15 Abs. 5 S. 2 vor, dass das dauerhaft versiegelte Behältnis mit der Totenasche - umgangssprachlich „Urne“ - auf einem Friedhof oder auf See beizusetzen ist.

Bei der Bestattung von Tieren handelt es sich aufgrund ihrer rechtlichen Einordnung als Rechtsobjekt nicht um eine Bestattung im Rechtssinne. Die Totenasche von Tieren darf unter bestimmten Voraussetzungen lediglich als Grabbeigabe auf einem Friedhof beigesetzt werden.

Gegen eine freie Verwendung von menschlicher Totenasche bestehen Bedenken. Wenn beispielsweise eine gewisse Zeit vergangen ist und sich die Lebensumstände möglicherweise geändert haben, könnte die häuslich aufbewahrte Urne gegebenenfalls einfach kostengünstig „entsorgt“ werden. Dies wäre sicher nicht im Sinne der Mehrheit der Bevölkerung. Ein weiteres Problem wird darin gesehen, dass bei einer privaten Aufbewahrung der Totenasche alle oder nur bestimmte Verwandte, Bekannte, Kolleginnen oder Kollegen von der bestattungspflichtigen Person vom Ort der Trauer ausgeschlossen werden könnten.

Allerdings besteht gemäß § 15 Abs. 6 BestG NRW die Möglichkeit, die Totenasche (ohne Urne) auf einem privaten Grundstück zu verstreuen oder zu vergraben, wenn dies schriftlich bestimmt, das Grundstück öffentlich zugänglich und die Achtung der Totenwürde gewährleistet ist. Dem Petenten wird empfohlen, sich bei der für die Genehmigung zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde über das Verfahren informieren zu lassen.

16-P-2016-16206-00
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die angeblich durch die Gefangenenmitverantwortung eingereichte Petition von dieser nicht mitgetragen werde. Durch ein Gespräch mit der Anstaltsleitung habe man verschiedene Kritikpunkte klären können.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2016-16217-00
Kindergartenwesen

Die Petition wird zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-16404-00
Verfassungsrecht
Personenstandswesen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht danach keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2016-16431-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten zur Frage der Herausgabe einer ärztlichen Rechnung geprüft. Er sieht danach keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Soweit die Petition eine privatrechtliche Angelegenheit betrifft, weist der Ausschuss darauf hin, dass im Streitfall hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte entscheiden.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

16-P-2016-16438-01
Rechtspflege
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 25.10.2016 verbleiben.

16-P-2016-16453-00
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Mit der Eingabe wird eine Änderung der Landesverfassung hinsichtlich der Regelungen zu Volksbegehren in Artikel 68 der Landesverfassung angestrebt.

Um die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen des Petenten zu dieser Problematik in die politische Willensbildung einfließen können, überweist der Petitionsausschuss die Petition an den Hauptausschuss als Material.

16-P-2016-16459-00
Arbeitsförderung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2016-16493-00
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-16498-00
Personenstandswesen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten betreffend eine Namensänderung zum Zweck der Beibehaltung von Pensionsansprüchen geprüft. Er sieht darüber hinaus keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2016-16505-00
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-16506-00
Rechtspflege

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-16511-00
Verfassungsrecht

Das Anliegen des Petenten war bereits Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2015-12660-00. Auf den zu dieser Petition gefassten Beschluss wird verwiesen.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2016-16551-00
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 97 Absatz 3 Buchst. c der Geschäftsordnung des Landtags wegen eines nicht zu erkennenden Sinnzusammenhangs des Vorbringens von einer sachlichen Prüfung ab. Die Petition wird zurückgewiesen.

16-P-2016-16571-00
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-16575-00
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-16586-00
Geld- und Kreditwesen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-16590-00
Grundsicherung

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 97 Abs. 3 Buchst. c der Geschäftsordnung des Landtags wegen eines nicht zu erkennenden Sinnzusammenhangs des Vorbringens von einer sachlichen Prüfung ab. Die Petition wird zurückgewiesen.

16-P-2016-16623-00
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-16625-00
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 97 Abs. 3 Buchst. c der Geschäftsordnung des Landtags wegen eines nicht zu erkennenden Sinnzusammenhangs des Vorbringens von einer sachlichen Prüfung ab. Die Petition wird zurückgewiesen.

16-P-2016-16631-00
Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zu Grunde liegenden Sachverhalt in Kenntnis gesetzt.

Die Petition betrifft eine privatrechtliche Angelegenheit, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann.

Es kann den Petenten daher nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

16-P-2016-16635-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Abgeordnetenhaus von Berlin überwiesen.

16-P-2016-16643-00

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-16652-00

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2016-16654-00

Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.